

# Beleuchtung

des unpartheil. Rechtsgutachtens / 2c.

Der Verfasser bringt in seiner Geschichtserzählung gleich zwey falsche Sätze an:

1. Nennt er die Mülheimische Protestanten eine bloß geduldete Gemeinde, welcher, wie es pag. 10. heißt, gar keine Rechte aus dem Normaljahre zustatten kommen sollen.

2. Soll die von dem Göl. Berg. Geheimrath ergangene Confiscation der in Druck erschienenen Controverspredigt der dasigen obnehin sehr schwachen katholischen Gemeinde zur äußersten Beschimpfung gereichen.

Ich will den Ungrund des ersten Satzes vorher ins Licht setzen, ehe ich zur Hauptsache schreite, damit jeder urtheilen könne, ob den protestantischen Gemeinden zu Mülheim am Rhein überhaupt ein Recht zustehet, auf den Religions- und Westphälischen Frieden zu provociren. Die Erläuterung der Hauptsache wird hernach zur Genüge zeigen, daß es im vorliegenden Falle mit dem besten Zug Rechtens geschehen ist, und daß die Mülheimisch-katholische Gemeinde gar keine Ursache habe, sich wegen der ergangenen Confiscation auf irgend eine Art für beschimpft zu halten.

Wenn dem Verfasser nur die geringste Kenntniß von dem geschriebenen Süllich- und Bergischen Staatsrechte (worauf er sich doch so wie auf die Kenntniß des noch ungeschriebenen so viel zu gute thut) beywohnte, so könnte ihm nicht unbekannt seyn, daß diese Lande, in Ansehung des Normaljahres, ihre eigene, mit dem westphäl. Frieden übrigens gar wohl verträgliche Einrichtung haben, welche durch besagter Lande Grundgesetze die genaueste Bestimmungen erhalten hat. In diesen Grundgesetzen werden jene Orter, welchen aus dem Normaljahre eigentlich keine Rechte zugekommen, aber nachher ex jure Reformandi beygeleget worden, ausdrücklich angeführt; so wie auch jene Orter, deren Rechte zur Zeit der Abfassung bemeldter Fundamentalgesetze noch strittig waren. Unter beyden wird Mülheim am Rheine mit keinem Worte gedacht. Im Gegentheil wird darinn der im Normaljahre bestbe gründete Besistand einer freyen öffentlichen Religionsübung der mülheimischen Protestanten sowohl Lutherisch als Reformirter Gemeinde feyerlich anerkannt, und für alle Zeiten gesichert. Was die Reformirten betrifft, siehe

Religionsvergleich 1672. zwischen Churbrand. und Pfalz-Neuburg, 2c. nebst einem Nebenrezeß Art. VII. §. 1.

„ So viel das Herzogthum Berg angehet, sollen die Augspurgische Confessionsverwandten reformirter Religion an nachfolgenden Orten, (worunter auch Mülheim am Rhein vorkömmt) die Exercitia publica, Kirchen, Kapellen, Schulen, 2c. unbeeinträchtigt haben und behalten. //

Von

Von den Lutherischen siehe §. 22. ebendesselben Vergleichs.

„ Ferner haben und behalten die Lutherischen folgende Exercitia publica :  
in der Stadt Düsseldorf, Sohlingen, Mülheim am Rhein, 2c. 2c. „

Diese Religionsvergleiche sind übrigens so entscheiden, daß wenn sich auch von den Mülheimisch-protestantischen Gemeinden beweisen ließe, daß sie ihren Besitzstand nicht im Normaljahre, sondern in einem bemeldten Rel. Vergleichem vorhergegangenen Landesherrlichen Privilegio ex jure Reformandi gründeten, dens noch denselben nach unserem Religions-Transact alle Rechte zuerkannt werden müßten, auf welche sonst eine in anno normali pacis Westphalica sich fundirende Gemeinde Anspruch machen kann; denn, heißt es im

Sauptvergleiche vom Jahre 1666. §. 10.

„ Und ob zwar bey diesem Vergleich in dem Religionswesen, aus Liebe zum Frieden von den Regulis instrumenti pacis in einem und andern in etwas abgewichen, so soll dennoch dasjenige, was hiebey verglichen worden, unter solchen allgemeinen Friedensschlusses Sicherheit mit begriffen seyn. „ \*)

Annebenst wird durch bemeldte Vergleiche die im westph. Frieden Art. V. §. 1. verordnete genaue Gleichheit unter beyderseits Religionsverwandten nochmalen bestätigt.

Nebenrecess über den Punctum Religionis und andere geistl. Sachen in Göl. Rlevisch. Landen von 1666. Art. IV.

Mit welchem Scheine Rechtsens kann nun der Verfasser der Mülheimisch-Lutherischen Gemeinde quastionem status moviren, ihren best begründeten Besitzstand in Ansehung des Normaljahres anfechten, und die ihr nach den Reichs- und Landesgrundgesäßen mit den Katholischen zukommenden Gleichheit in die engen Grängen einer bloßen Duldung einzuschränken suchen?

Ich komme zur Frage :

„ Ob das Verfahren des Göllich- und Bergischen Geheimraths als rechtmäßig oder als widerrechtlich zu beurtheilen seye? „ und zwar Kraft eines der unpartheilichen deutschen Staatsflugheit genauest angemessenen Rechtsgutachtens?  
Was doch der Verfasser unter Staatsflugheit, unter unpartheilicher deutscher

\*) Mehr konnte ich aus gedruckten Nachrichten nicht, aber eben so viel konnte der Gutachtenschreiber von dieser Sache wissen. Eine mir nachher von guter Hand mitgetheilte Nachricht bestimmt das Datum ganz genau :

Die Evang. Luther. Gemeinde zu Mülheim verwahret noch in ihrem Kirchenarchiv ein im Jahr 1610. den 23. Nov. a St. von des Churfürsten von Brandenburg und Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm Durchl. Durchl. höchst eigenhändig unterschriebenes Privilegium Exerc. Relig. Publ.

Anno 1615. hatte diese Gemeine eine Kirche mit einem Thurm und Glocklein, welche während des 30jährigen Krieges vom spanischen General Spinola zerstört ward. Der Besitzstand im Normaljahre sicherte ihr die Restitution.

scher Staatsklugheit verstehen mag? Ohne Zweifel soll es Staatsrecht heißen? So wäre aber der Verfasser der erste, der beyde Worte synonymisch brauchte, die sonst ihren wesentlichen Unterschied im Sprachgebrauche haben. Z. E. Nach dem Staatsrechte kömmt jedem Landesherrn ein Jus circa sacra zu; ob er es aber in diesem oder jenem Falle gebrauchen oder gewisser Bedenklichkeiten halber nicht gebrauchen wolle, bestimmen ihn die Grundsätze der Staatsklugheit. Und wie kann man von einem Staatsrechte sagen, daß es partheylich oder unpartheylich seye? Ein Staatsrecht ist eine Richtschnur, wornach Staatsfachen beurtheilet werden; man kann in der Anwendung desselben wohl partheylich verfahren, wie ich wirklich im Begriffe bin, dies dem unpartheyischen Rechtsgutachtenschreiber auf seinen Kopf zu beweisen. Wie kann man aber die Richtschnur selbst partheyisch oder unpartheyisch nennen? Soll es aber nicht Staatsrecht, sondern wirklich für Politik, oder Staatsklugheit im eigentlichen Verstande des Wortes gelten, so paßt erstlich alles obige auch auf die Politik als eine Wissenschaft betrachtet, und sollte man überdem disseits dafür halten, daß es sowohl die Staatsklugheit überhaupt, als die französische, deutsche, und jeden andern Staatsklugheit insbesondere erforderte, Ruhe, Fried und Eintracht unter den Unterthanen zu erhalten, Gerechtigkeit zu handhaben, jedes Standes Gerechtsame nach den Pactis Conventis aufrecht zu erhalten, und unter verschiedenen Religionspartheyen einen Theil nicht vom andern beeinträchtigen zu lassen. So daß, wann sich das Verfahren des Hül Berg. Geheimraths auch wirklich mit dem klaren Buchstaben der Reichsgesetze nicht rechtfertigen ließe, die einzige Staatsklugheit schon hinreichend gewesen wäre, denselben im vorliegenden Falle zu jenem Schritte zu vermögen.

Ueberhaupt ergiebt es sich aus dem ganzen sogenannten unpartheilichen Rechtsgutachten, daß der Verfasser sehr sonderbare, wunderliche, schwärmerische Begriffe von der Staatsklugheit haben müsse, nach welchen die heiligsten Verträge nur in soweit gelten, als die Schwäche des einen Theils sie gelten lassen muß, die sich fühlende Uebermacht aber berechtigt ist, Friedensschlüsse nach ihrem Sinne zu verdrehen, um den schwächern Theil zur Unterwerfung zu zwingen, die Religion mit Feuer und Schwerdt auszubreiten, und dazu alle Mittel zu gebrauchen, welche die Uebermacht in Händen hat. Dann Toleranz ist Kalksinn im Glauben; heilsame Anwendung erlaubter Mittel zur Handhabung der Gerechtsame eines Fürsten; damit der geistliche Staat innerhalb seinen Gränzen bleibe, ist Irlehre und Unglaube! S. p. 11. Aber unter dem Deckmantel der Religion verübte Schandthaten sind Politik, sind Religion!

Welche Grundsätze! welche Politik! Grundsätze eines Machiavels würdig, und nur von ihm, von Bartholomäus Nächten, Sicilianischen Vespers, von Clemens und Ravallacs abstrahirt, und welche nothwendig in einem Staate aber kurz oder über lang zu allen diesen Ungeheuern führen müssen, die wir ist

in der Geschichte mit Schauern lesen, und woson jeder Staat, in welchem sie sich ereignet, noch wirklich eine schmerzhaftige Nachreue empfindet.

Dies ist die Politik eines geistlichen, eines öffentlichen Staatsrechtslehrers, dem doch jene gräßliche Verwüstungen in der Geschichte seines Vaterlandes bekannt seyn müssen, welche dem wichtigsten aller Verträge, dem Palladium, der Grundsäule der deutschen Freyheit vorhergegangen sind, zu dessen Aufrechthaltung jeder deutsche Patriot, wes Glaubens er auch seyn mag, alle seine Kräfte aufbieten sollte, dessen Untergrabung den Umsturz des deutschen Staatsrecht, und mit ihm der deutschen Freyheit selbst unfehlbar nach sich ziehen muß.

Wie sollte dies einem Manne unbekannt seyn können, der selbst die deutsche Reichsgeschichte juristisch, politisch und moralisch betrachtet, der Welt in offenem Druck vorgelegt hat? \*) die Grundsätze welche Sie hier äussern, Herr Professor! machen Ihre Unpartheilichkeit als Geschichtschreiber sehr verdächtig.

Ich komme zum Rechtsgutachten selbst, und folge dem Verfasser Schritt für Schritt.

Der flüchtigste Anblick besagter Predigt überzeugt jeden in den Lehren der katholischen Religion recht unterwiesenen Menschen, daß

- a) Ihre Aufschrift in einem falschen uneingeschränkten, und nach den Umständen des Orts revoltanten Sätze bestehe.
- b) Daß in der von dem Prediger im Verlaufe der Rede angebrachten Einschränkungen dieses an sich falschen Satzes nicht geziemende Mäßigung gebraucht worden, im Gegentheil
- c) Der Prediger unanständige Ausfälle über die Art und Weise der protestantischen Prediger bey ihren Kanzelreden zu verfahren gethan und dieselbe fälschlich angeschuldiget habe, daß sie es in ihrem Amtsberufe an gehöriger Unterweisung ermangeln ließen.
- d) Daß er den Prediger der mühlheimisch lutherischen Gemeinde am Orte seines Aufenthaltes selbst mit Namen und Zunamen aufgerufen habe, und
- e) Bey seinem Ausspruche der Verdammniß über alle überhaupt, sich gar beygehört lassen eine Kanzelrede bis zum schändlichsten Pasquill zu erniedrigen, bis ins Individuum zu gehen, und an der Seligkeit einer benannten Person, deren Charakter nach allen Umständen die billigste Schonung verdient hätte, seinen unbescheidenen, vermessenen Zweifel zu äußern. Gott daß derselbe
- f) Durch höhnische Wendungen den Ausspruch seiner Verdammniß durch des protestantischen Predigers eigne Pfarrkinder in einem Morgengruß demselben habe andeuten lassen, und

g) Der

- g) Der protestantischen Gemeinde gar die Aufrichtigkeit ihres Predigers verdächtig zu machen gesucht habe, und endlich  
 h) Ueberhaupt bemeldte Predigt mit ungeziemenden nach allen Grundsätzen der Homiletik verwerflichen, der Heiligkeit der Kanzel ganz unwürdigen pöbelhaften Ausdrücken verbrämt sey.

Die im Drucke vorliegende Predigt, die in der Folge von mir daraus zu machenden Auszüge stehen für die Richtigkeit meiner Aussagen, welche die Hauptsache unter ihren rechten Gesichtspunkt bringen, aus welchem der Verfasser durch seine schiefe Stellung derselben sie bestmöglichst zu zerren, und die wahre Lage zu verrücken gesucht hat.

Nun wird der Leser schon im Stande seyn, die pag. 4. vorkommende Rechtszweifel selbst zu erörtern, und des Verfassers Entscheidungsgründe zu prüfen.

1. Ob nun noch wohl es eine Frage seyn kann, daß die Aufschrift, die Einrichtung bemeldter Predigt mit ihren höhnischen Wendungen, schimpflichen, ehrenrührigen Seitenhieben, wider den Passauer Vertrag, Religions- und Westphäl. Frieden, und hiesiger Landes Religionsvergleich, wider die Grundsätze der Kanzelberedsamkeit selbst anstößig, und dahier der Mülheimisch Protestantischen Gemeinde wirklich als beleidigend, ihrer Freyheit und bürgerlichen Gerechtfamen nachtheilig und zuwider anzusehen seye, folglich die Göl. Bergische Landesregierung sich berechtiget habe halten können, das dem Landesherren zustehende Majestätsrecht bey geistlichen Dingen hierinnen geltend zu machen.

2. Und ob dieses nicht klar und ausdrücklich erhelle

1) Aus dem Reichsabschied zu Speyer vom Jahr 1529. S. 8. wo es heißt:

„ Und als zu Nürnberg auf den zwey letzten allda gehaltenen Reichstagen zwey Artikel, sonderlich der Prediger und Druckerey halber verabschiedt und verwilligt worden sind, haben wir uns — verglichen, und vereinigt, daß demselben nachmals gelebt, und Folg gethan werde, nemlich daß ein jeder Churfürst 2c. und andere Stände im Reich mit allem möglichem Fleiß in seiner Obrigkeit bestellen, und verfügen, daß von allen Predigern, füglichet und ziemlicher Weis geredt und gehandelt werde, in ihren Predigen zu vermeiden, was zu Bewegung des gemeinen Mannes, wider die Obrigkeit und Christen Menschen in Irrung zu führen, Ursach geben mögt, sondern daß sie allein das Evangelium, nach Auslegung der Schriften, von der heil. Christlichen Kirche approbirt und angenommen, zu predigen und zu lehren. „

2) Aus dem Reichsabschied zu Augspurg 1530. S. 54. und 55. wo es noch drücklicher heißt:

„ Dieselbig zugelassene Prediger, sie seyen Ordensleut oder andere Priester, keinen ausgenommen, auch unangesehen einiger Freyheit sollen sich mit ihren Predigen diesem unserm Abschied gemäs halten; und fürnemlich daß sie in ihren Predig

Predigen vermeiden und unterlassen sollen, was zu Bewegung des gemeinen Mannes wider die Obrigkeit — oder gegeneinander zu verheizen dienen oder Ursach geben möchte. — Dazzu Schimpffrens, Schmähens und Lasterrens enthalten. //

3) Aus dem 35. und 50. §. des V. Art. im Westphäl. Friedensinstrument, welche der Verfasser selbst beygebracht.

Der unpartheiliche Rechtsgutachtenschreiber tritt über zu seinen der unpartheilichen deutschen Staatsklugheit unverfänglich angemessen seyn sollenden

**Rechtlichen Entscheidungsgründen.**

Woll'n sehen, wo ihnen das entscheidende eigentlich sihe!

I. Protestanten haben gesungen, gepredigt, Lehrbücher geschrieben, andre unzählige Druckschriften herausgegeben, wobey die Katholischen als Götzen diener, ihre Priester als Baalspaffen, unsere Kirche als die Babilonische Hure abgesungen, abgepredigt, abgeschrieben und abgedruckt worden.

**Entscheidung.**

Deswegen sollen die Katholischen die Protestanten reciproce und noch mehr als Hellenbrände, ihre Prediger als Saugenichte, ihre Kirche wenigstens als ein Bordell worinn der Teufel sein Wesen und Wirthschaft hat, absingen, abpredigen, abschreiben und abdrucken.

Dann im westphäl. Frieden steht, was einem Recht ist, gift auch dem andern.

Nun wäre doch die Reihe wieder an den Protestanten. Die Katholischen fiengen diesmal mit Hellenbränden an, und hörten mit Saugenichten auf: Protestanten fiengen etwa mit Saugenichten an, und hörten, wer weiß, vielleicht mit blutigen Köpfen auf.

Denn was einem Recht ist, gift auch dem andern.

Das heißt: Wo der eine es läßt, da darf es der andere wieder aufnehmen, ohne daß eine Landesobrigkeit im geringsten befugt sey, dem Unwesen endlich einmal Einhalt zu thun.

Der Verfasser soll mir nicht vorwerfen können, daß ich blös mit der lachenden Miene des Spottes über seine bittern Entscheidungsgründe dahin schlüpfe. Nein! es soll alles abgewogen werden, alles auf der Waagschale der Gerechtigkeit.

Ich ersuche jeden Leser bey dieser Beleuchtung das unpartheiliche Rechtsgutachten Punkt für Punkt vor Augen zu halten. Er prüfe und entscheide!

1. Der Westphälische Friede giebt beyderseits Religionsverwandten völlig gleiche Rechte in der Ausübung ihrer Religion.
2. Ist es wirklich an dem, daß die Protestanten in ihren symbolischen Büchern, (warum hat der Verfasser nicht auch dieser erwähnt?) in Lehrbüchern, Gesängen und Predigten sich dergleichen Ausdrücke erlaubt haben.

haben. Im Heidelberger Katechismus trogt noch wirklich die 80ste Frage unserer geheiligten Religion.

Welche Folgen ziehet der Verfasser daraus?

1. Darum soll denen Katholischen nicht allein frey stehen, über die Protestanten nach Herzenslust zu schimpfen, sondern
2. Es ist vielmehr ihre Schuldigkeit. Und wenn
3. Protestanten es auch bey allgemeinen ihren Glaubenslehren angemessenen Sätzen belassen, so können Katholische das Personale selbst angreifen, und
4. Der Obrigkeit steht es gar nicht zu, ihre Maßregeln dagegen zu ergreifen, denn die Unterthanen können und müssen sich auf den Westphäl. Frieden berufen:

Was einem Recht ist, gilt auch dem andern.

Juristisch von der Sache zu sprechen, mögten die Fälle, wenn es der Heil. Gutachtensschreiber nicht übel nehmen wollte, folgendermaßen auseinander zu legen seyn:

- a) Protestanten haben symbolische Bücher, worinn die Religionsübungen der Katholischen für Abgöttereyen ausgeschrien werden.
- b) Gesezt auch alles dieses würde von den Protestanten in ihren Liedern besungen:
- c) Ihre Lehrbücher suchten gar den Inhalt ihrer symbolischen Bücher in ein System zu bringen.
- d) Unzählige Druckschriften, und endlich sub lit.
- e) Sogar Predigten wiederholten das, was sub lit. A. vorgekommen.

Man sieht das alles auf lit. A. hinausläuft. Es wäre also vor der Hand zu untersuchen, ob die Augspurgische Confessionsverwandten berechtiget wären, solche symbolische Bücher zu haben, und wären sie es, so wäre es alsdann die Frage: Ob dieses dann auch wohl ein solches Recht wäre, welches wirklich einen zureichenden Grund einer Rechtsbeständigen Retorsion für andere Glaubensgenossen in sich enthielte, nemlich ein jus iniquum, ein bloß in odium Catholicorum eingeführtes Recht.

Der Nahme Augspurgische Confession und derselben Verwandten, womit das Westphäl. Friedensinstrument die Protestanten belegt, wenn es ihnen gleiche Rechte mit den Katholischen giebt, ist schon allein zum Beweis hinreichend, daß der Westphäl. Friede die Protestanten berechtiget, diese ihre damals schon so eingerichtete Confession, das ist: ihre symbolischen Bücher zu haben, zu behalten, nach ihnen zu lehren, und zu predigen. Dies kann keiner läugnen, oder er müßte zugleich behaupten wöken, daß die Augspurgische Confessionsverwandten keine Augspurg. Confessionsverwandten seyn dürften. \*)

Dies

---

\*) S. neueste L. Wahlkap. Art. II, §. 8.

Dies Recht der Protestanten solche symbolische Bücher zu haben, hat auch, wie jeder weiß, oder doch wissen kann, wenn er Mosers Staatsrecht im X. Bande nachlesen will, den großen Weiterungen über die 80ste Frage im Heidelberger Katechismus den Ausschlag gegeben. \*)

Daß eine Religion nun ein solches Formeln-Buch zu haben berechtigt ist, kann für sich noch nicht als ein jus iniquum von andern Religionsverwandten angesehen werden; denn es könnte der Fall seyn, daß zur Erläuterung ihrer Lehren, besonders zur Zeit der Abfassung ihrer symbolischen Bücher dergleichen Ausdrücke ihnen nothwendig geschienen, welche einer andern Glaubensparthey zwar sehr odieus, aber welche dieselbe darum mit Rechtsbestande noch nicht für in odium ihrer hergebracht, ausgehen könnten.

Es müßte also bewiesen werden, daß in der Art der Abfassung eines solchen Buches etwas enthalten wäre, welches wirklich bloß allein in odium Catholicorum abzielte. Wäre dieses, so wäre der Fall eines juris iniqui, mit hin auch einer rechtsbeständigen Retorsion da.

Sonoch könnten die Katholischen ebenfalls so gut wie die Protestanten

- a) Symbolische Bücher haben, welche den Bannstrahl auf alles schleudern, was in den symbolischen Büchern der Protestanten geschrieben steht. Und sieh da! sie haben sie wirklich: Concilium Tridentinum. Das können uns Protestanten nicht nehmen: denn was einem Recht ist, gilt auch dem andern.
- b) Die Katholischen könnten auch Gefässe haben, worinn das ganze Concilium Tridentinum in Noten gesetzt wäre. Und haben sie nicht; haben aber dergleichen.
- c) Die Katholischen könnten Lehrbücher haben, welche den Grund der protestantischen Glaubenslehren systematisch aufdeckten. Und haben sie von A bis Z. und worinnen den Protestanten nicht das mindeste geschenkt wird.
- d) Unzählige offene Druckschriften haben Hiobs und Simsons haben. \*\*) Vogel friß oder ich thus, lustig und anmüthiglich zu lesen. Hätten Protestanten ihren Augepfel, könnten die Katholischen ihre Brille drauf schleifen, träte gar ein protestantischer Brillenputzer auf, so könnte ein katholischer Ausputzer des protestantischen Brillenputzers ganz füglich dagegen auftreten. \*\*\*)

B 2

e) Die

---

\*) Mosers D. Staatsr. P. X. S. 315. und P. XLVIII. Siehe auch Pr. von D. Relig. Verf.  
 \*\*) Doch immer mit Beziehung auf sic. A.  
 \*\*\*) Man glaube ja nicht, daß dieses Fiktionen sind, die nur in meinem Gehirne existirten. Nichts weniger; es sind wirkliche im Druck vorliegende Schriften. Die erste Schrift erschien auf kursächsischen Befehl zur Rettung der Augspurgischen Confession ...



e) Die Katholischen könnten auch endlich Predigten haben, worin das Concilium Tridentinum zum Grund gelegt, und erklärt wird, womit sie jedesmal 10,000. Proselyten zu machen im Stande wären. O hätten wir sie!

Der Rechtsgutachtensschreiber komme aber nun, und zeige, daß

1. Protestanten sich in ihren Gesängen, Lehrbüchern, andern Druckschriften und Predigten nicht innerhalb den Schranken ihrer symbolischen Bücher gehalten; daß
2. Die Katholischen ihre Beschwerden darüber gehörigen Orts angebracht, und dennoch
3. Ihnen kein Gehör gegeben, mithin der Weg der Vermittlung von den Protestanten ausgeschlagen worden; so würden die Katholischen, das heißt das Corpus Catholicorum allerding's sagen können:

Was euch gilt, warum soll's uns nicht?

Aber ob nun dadurch jeder Katholischer, oder etwa jeder Prediger im Westen auch schon berechtigt wäre zu schimpfen, und zu schmähen, weil es Protestanten im Osten gethan, oder mit andern Worten: Ob jeder Katholischer in dem Falle besugt sey, das jus retorsionis auszuüben? Wem kann das einfallen?

Der Verfasser beliebe nur im Westphäl. Frieden nachzusehen, was grade auf die Worte: Quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum, folget, nämlich: Violentia omnis & via facti, ut alias ita & hic inter utramque partem perpetuo prohibita? Und dennoch ist die Rede von beyden Partheyen als Corpora betrachtet, und nicht von einzelnen Menschen.

Wollte man sich aber vielleicht auf die Göl. Bergische Religionsvergleiche berufen, welche zu mehrerer Festhaltung derselben, wenn ein Theil vertragwidrig handelt, dem andern ein jus retorsionis allerdings zugestehen, und dieses als "kein unzulässiges Gegenmittel angesehen wissen wollen; so würde man dießseits erwiedern, daß nach eben diesen Religionsvergleichen solche Retorsion eher nicht vorgenommen werden solle, bis durch zusammengeschickte Rätthe von beyden Theilen behörige Information eingezoget, und Untersuchungen geschehen, und darauf von den hohen Paxiszenten expresser Befehl an Dero Regierungen ergangen."

Nun war in Mülheim am Rhein der Fall, daß ein Katholischer Priester den Reichsschlüssen und Landesverträgen zuwider gehandelt hatte; die Protestanten thäten davon ordnungsmäßige Anzeige bey dem Göl. Bergischen Geheimrath, welcher

---

des Religionsfriedens, unter dem Titel: Nothwendige Vertheidigung des Heil. Röm. Reichs Evangelischen Kurfürsten und Stände Ausapfels, nemlich der Augsp. Confes. und des Religi. Friedens, Leipzig, 1628. 4to. worauf dann der Brill, Puzer und Auspuzer folgten.

welcher das ihnen geschene Unrecht anerkannt, und, um den beleidigten Theil nicht in die Nothwendigkeit zu versetzen, zu diesem in den Religionsvergleich ihm erlaubten Gegenmittel seine Zuflucht zu nehmen, eine den Reichsschlüssen angemessene Abhandlung vorgenommen hat.

So hätte der Verfasser die Sache zergliedern sollen, wenn ihm daran gelegen gewesen wäre, distinkte Begriffe davon zu haben, oder andern mitzutheilen.

Dies wäre also der erste sogenannte Entscheidungsgrund mit seiner gehörigen Abfertigung.

Wiester, der du dieses liest, verdamme mich nicht, halte deinen Stuch zurück! glaube nicht, daß auch ich ein Anhänger jener Irrlehren bin, welche zu wiederlegen, ein Theil deines Berufs ist. Nein! heimlich bin ich hingegangen in die Schuten ihrer Weisen; sie überzeugten mich nicht. Dort fand ich den Irrthum verschönert; hier find' ich die Wahrheit entstellt; sie, die freylich keines Puges, die nur ihrer selbst bedarf, um zu gefallen, sie bleibt kaum sie selbst mehr; beynabe unkännlich ihren Lieblingen, wie sollte der Ungeweyhte sie in dem Wulste erkennen.

### Fiat Justitia!

II. Der 50ste §. des V. Artikels im Westphälischen Friedensinstrumente \*) geht dahin, daß die Obrigkeiten von beyderseits Religionen mit aller Strenge darauf halten sollen, daß weder im Schreiben, Lehren, Predigen, Disputiren und Rathgeben irgend ein Satz des Passauer Vertrags, des Religions- und Westphälischen Friedens angefochten, zweifelhaft gemacht, oder gar Vertragswidrige Behauptungen daraus gezogen würden.

Der Verfasser will diesen Paragraphum gar nicht von solchen Predigten verstanden wissen, welche strittige Glaubenslehren betreffen.

Man könnte aber dem Verfasser schon allein durch die Stellung dieses Paragraphen im Friedensschlusse das Gegentheil beweisen. Es ist nemlich besagter §. einer von den vielen, woraus der V. Artikel besteht, welcher von Anfang bis zu Ende sich ganz allein mit Beylegung der in Religionsfachen damal so gehäuftten Beschwerden beschäftigt, unter welchen, wie die vorhergegangenen Reichsschlüsse klar genug an Tag geben, die über die in beyden Religionen strittige Punkte mit so weniger Mäßigung gehaltene Predigten nicht die letzten waren.

Aber gesetzt es wäre bemeldter §. keiner andern Auslegung fähig, als der, welche der Verfasser davon giebt; nemlich daß es nur von solchen Predigten

---

\*) Utriusque Religionis Magistratus severe & rigorose prohibeat, ne quisquam publice privative, concionando, docendo, disputando, scribendo, consulendo Transactionem Passaviensem, pacem religiosam vel hanc imprimis sive declarationem sive Transactionem aspiciam impugnet, dubiam faciat, aut assertiones contrarias inde deducere conetur.

gelten müßte, welche wider einen von oberwähnten Verträgen, oder wie sich doch auch verstehen muß, wider irgend einen in diesen Verträgen enthaltenen Satz anstossen; so käme es darauf an, ob

III. In allen diesen dreyen Verträgen nichts vorhanden seye, wodurch den protestantischen, vielweniger (warum vielweniger? ist dieses nach der im Friedensinstrumente festgestellten pünktlichsten Gleichheit gesprochen?) vielweniger katholischen Predigern in der Behandlung gegenseitiger Glaubenslehren Ziel und Maas gesetzt wurde.

Diese drey Verträge überhaupt betrachtet, so wissen Kenner der Deutschen Reichsgeschichte, daß der Passauer Vertrag sowohl als der kurz darauf erfolgte Religionsfriede die Entscheidung des Zwiespalts in der Religion auf ein Concilium verwiesen hatte. Mithin konnte durch beyde Verträge die Regulierung des noch schwankenden Religionszustandes der Augspurgischen Confessionsverwandten nur überhaupt, nicht aber im Detail geschehen, wie es nachdem das endlich zu Stande gekommene Concilium den erwünschten Erfolg verfehlt hatte, durch den hundert Jahre nachher abgeschlossenen Westphälischen Frieden geschehen ist. Indessen enthält

1. Der Passauer Vertrag schon Paragraphen, welche hier die Entscheidung geben würden, wann sie nur die einzigen wären.

§. 8. "Keinen Stand, der Augspurgischen Confession verwandt, der Religion halber mit der That, gewaltthätiger Weis oder in andere Weg, wider sein Consciens und Willen dringen, oder deshalb überziehen, beschädigen durch Mandat, oder einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher seiner Religion und Glauben ruhiglich und friedlich bleiben lassen."

Und heißt hernach in eben diesem Vertrage ausdrücklich:

"Und die streitige Religion nicht anders, dann durch freundliche, friedliche Mittel und Wege zu einhelligem christlichen Verstand und Vergleichung gebracht werden."

2. Der Religionsfriede setzt diese Worte noch mehr auseinander in §§ 15, und 16. und wendet sie auf beyderseits Religionsverwandten an, und zwar durch das Verbindungswörtchen gleichergestalt, nicht aber vielweniger.

Sollte nun in beyden Verträgen nicht auch dem Prediger dadurch Ziel und Maas gesetzt werden, daß er seinerseits die Augspurgische Confession verwandten auf irgend eine Gestalt oder Art nicht beschwere oder verachte, daß er nur freudliche und friedliche Mittel gebrauche. Wer wollte daran zweifeln, da schon mehrere vorherige Reichsabschiede der Predigern als einer solchen Beschwerungsart ausdrücklich Erwähnung gethan hatten.

3. Dem Westphälischen Frieden war es vorbehalten, die protestantische Kirchenverfassung zu ihrer völligen Consistenz zu bringen, und das darin gehörige, so viel in einem Friedensschlusse nur thunlich, auf das genaueste zu bestimmen.

stimmen. Nun bestätigt vorerst dieser Friede im 1. §. Art. V. den Passauer Vertrag und den Religionsfrieden, & quidem in omnibus suis capitalis, mit hin auch die obangezogene Sache, und setzt endlich noch zu allem Ueberflus im 30. §. desselben Artikels das Wort: Predigen selbst hinzu. Es wird also auch hier wieder für eine solche Beschwerungsart ausgegeben, wenn sich der Prediger nicht innerhalb den ihm von diesen Verträgen angewiesenen Schranken hält.

Ein Friedensinstrument kann nicht verabsaft werden wie ein Commentar; im Gegentheil steht es damit gerade im umgekehrten Verhältnisse; und desto mehr, je mannichfaltiger die dadurch zu bestimmenden Gegenstände sind. Es ist das Resultat in einigen Artikeln von langjährigen Negotiationen. Je reichhaltiger nun die Materien, je verschiedener die Ansprüche der vielen Interessenten, je verwickelter dadurch die Negotiationen selbst werden, desto genauer freysich, aber, wenn ein solcher Schluß nicht zu einem Folioband anschwellen soll, aber auch desto kürzer muß ein solches Instrument verabsaft werden.

Wenn dieses von irgend einem Friedensinstrumente auf der Welt gilt, so gilt es gewiß von dem Westphälischen. Die verwickeltesten Negotiationen so vieler Theilnehmer an diesem Frieden, die ins unendliche sich verlierende politischen und Religionsangelegenheiten machten diesen Frieden zum allerweitläufigsten Geschäfte, wovon die Protocolla in einer Reihe Folianten, das Resultat aber auf ein paar Bogen gedruckt vor uns liegen.

Indessen bewundert jeder, der seinen Westphälischen Frieden studirt hat, desselben Deutlichkeit und Bestimmtheit, so wie überhaupt, als auch im vorliegenden Falle. Der Passauer Vertrag, der Religionsfriede hatten nur überhaupt aller Beschwerungsarten Erwähnung gethan, der Westphälische Friede giebt bey der Bestimmung derselben auch die Predigten ausdrücklich an. Die Concipisten besagten Instruments mögten ohne Zweifel wohl die Erfahrung gehabt haben, daß es Leute gegeben, welche, wie der Verfasser, obige Verträge, so klar sie übrigens in sich selbst, und noch Mehr durch Gegeneinanderhaltung mit ältern Reichsschlüssen sind, nicht von Predigten als solcher Beschwerungsarten verstehen wollten, und machten also die Sache mit einem Wörtchen deutlicher, wovon in besagten ältern Reichsschlüssen schon ganze Paragraphen vorhanden waren.

4. Aber gesetzt, das Westphälische Friedensinstrument erwähnte der Predigten mit keiner Sylbe, müßten sodann nicht jene ältere Reichsabschiede die Auskunft geben. Z. E. der Reichsabschied von Speyer vom Jahr 1529. S. 8. Jener von Augspurg vom Jahr 1530. S. 54. und 55. welche ich oben schon ausführlich beygebracht habe.

Wird darin nicht ausdrücklich jedem Prediger und dem Kontroversprediger besonders Maas und Ziel gesetzt?

„ Sie sollen füglich und ziemlich reden, alles vermeiden, was zu Verwe-  
gung

gung oder Verhöhnung des gemeinen Mannes Anlaß geben kann, allein das Evangelium nach Auslegung der Schriften von der h. Christl. Kirche approbirt mit Enthaltung Schimpfens und Lästerens vertragen.

5. Es könnte vielleicht irgend einer auf den Gedanken kommen, daß, weil ich so alte Reichsgesetze hervorgesucht, welche über den Westphäl. sowohl als den Religionsfrieden, und sogar den Passauer Vertrag hinausgehen, mit dem Westphäl. Frieden wenigstens dergleichen Beschwerden endlich auf immer und ewig abgethan und vergraben worden seyen. So könnte einer schließen, und könnte gewaltig irren. Ich mußte dem Verfasser folgen, mithin auch einen Blick auf jene ältere Reichsgesetze werfen, welchen übrigens ihr Alterthum an ihrer Gültigkeit, folglich auch an der Anwendung derselben auf einen ikt sich erst ereignenden Fall im geringsten nicht benehmen könnte. Zudem ist es noch kein ganz richtiger Schluß, daß die Uebertretungen eines Gesetzes seltner geworden seyn müssen, wenn das Gesetz selbst in Vergessenheit gerathen ist; denn dasselbe könnte eben wegen der zu häufigen Uebertretungen in etwa kraftlos oder wenigstens nicht mehr angewendet worden seyn. Aber so gewiß es ist, daß man beym ersten Strafgesetze auch schon Unordnungen im Staate voraussetzen muß, welche ein solches Gesetz, als einen Damm dagegen nothwendig machten; eben so gewiß läßt sich von wiederholt geschärften Verordnungen auf häufigere Uebertretungen derselben schließen.

Wie wenig den obangeführten Reichsschlüssen Folge geleistet, wie sehr dieselben übertreten worden, zu wie vielen Klagen diese Uebertretungen Anlaß gegeben haben müssen, giebt das 1715. am 6. Sept. auf dem Reichstag zu Regensburg zur Diktatur gebrachte Kommissionsdekret Kais. Karls V. und das darauf ins Reich ergangene Kaiserliche Edikt klar genug an Tag.

„Insbondere, heißt es in dem Kommissionsdekret, denen Predigern sowohl als auf Universitäten und Akademien denen Professoribus, und Rechtsgelehrten durchgehends ernstlich einzufagen zu lassen, sich in geist- und weltlichen Dingen nach Dero Kaiserlichen allerhöchsten Edikt und Verboeth alerdings zu achten, angesehen Ihre Kais. Maj. durch solche und dergleichen gegen die Reichsgrundgesetze, Religions- und profan Frieden, und andere Kaiserl. allergn. Reichsverordnungen \*) laufende eigensinnige Hitzigkeiten, und grundlose verderbliche Schmähleren, dann unbescheidne zwischen Christen unnöthige Eiferungen und verkehrte Lehrsätze das gemeine Reichswesen, dessen nothwendige Ruhe und innerliche Verfassung nicht stören zu lassen, sondern Freundschaft,  
Ver-

\*) Man sieht hier klar, wie die vom Verfasser gemisdeutete Stellen des Religions- und Westphälischen Friedens erklärt werden müssen, und man wird sodann schon wissen, was nach dieser Interpretatione authentica von des Verfassers Einsichten in die deutsche Reichsgrundgesetze, und von denselben Art sie zu erklären, zu halten ist.

Vertrauen und Einigkeit, dann einem jeden Recht und Beruhigung — beständig — zu stiften und zu halten. //

Serner heist es in dem kaiserlichen Edikte selbst, welches in der Sammlung der Reichsschlüsse die Aufschrift führt:

Wegen ernstlicher Unterfügung alles Schmähens zwischen denen im Reich gelittenen Religionen.

„ Gleichwie aber dergleichen Zank und schmähfüchtige Schreibarten und Lehren so wenig dem Christenthum und Kaiserthum, als der Gerecht. und Ehrbarkeit gemäs, noch auch zu Ausbreitung der christlichen Lehre und allerseitigen Glaubens, oder gemeinnützigen Rechts und Staatsfachen den geringsten Nutzen und Ehre, wohl aber ein und anders dieses empfindlichen Schaden haben, daß daraus anstatt der so hochnöthigen Einigkeit und innerlichen guten Vernehmens, nichts als Zank, Misstrauen, Entfernung der Gemüther, Irrwege, auch wohl gar Unfriede und Empörungen zu entstehen pflegen: — Wir befehlen und ermahnen demnach hiemit alle und jede insonderheit die Geistliche, Prediger, Buchdrucker ic. ohne Unterschied der Glaubensbekenntniß — bevorab aber die Bücher Commissarios — nachdrücklich erinnernde, bey Vermeidung hohe Strafe und Unser Ungnade alles und jedes was hievor von Zeiten zu Zeiten gegen den Mißbrauch der Buchdruckereyen, und Herausgebung verbotthener — Bücher und Lästerschriften verordnet worden, in genaue Obacht zu ziehen — mithin allerdings vernichten und zur Confiscation wirklich in der That aller Orten erklären. //

Bemeldtes Kaiserl. Edikt ahndet sowohl die den Reichsschlüssen zuwider laufende „ unbescheidene zwischen Christen unnöthige Eiferungen „ enthaltende Predigten, als auch überhaupt alle in Druck ausgehende Schmähschriften, und zwar vermittelt der Confiscation, so lange nämlich der Verfasser im Verborgenen bleibet, der, wenn er ans Tageslicht kömmt, eine anderweite angemessene Strafe erwartet.

Die auf dergleichen Schriften gestellte Confiscation ist der Natur der Sache schon ganz gemäs, und ist weniger eine Strafe, als vielmehr eine Unterdrückung, und Verhinderung der Ausbreitung an sich unerlaubter Schriften; und war auch schon in der Reichspolizeyordnung vom Jahr 1577. im 35. Titel vorgeschrieben worden: „ alle Schriften worinnen etwas gegen den Religionsfrieden, oder sonsten schmählich oder pasquillisch enthalten wäre, zu unterdrücken. //

Dieser Mißbrauch der Druckereyen hatte schon in frühern Zeiten wiederholte Reichsverordnungen veranlaßt: nemlich vom Jahr 1524. S. 18. v. 1526. S. 30. v. 1529. S. 9.

6. Diese heilsame so oft wiederholte Befäge blieben alle ohne Erfolg, und die Beschwerden dauerten fort bis auf den heutigen Tag, dergestalt daß endlich

lich bey jeder Kaiserl. Wahlkapitulation darauf Rücksicht zu nehmen für gut befunden worden. Siehe

Neueste Wahlkapit. Art. II. §. 8.

„ Daß von beyden Theilen in denen künftig neu zu verfertigenen Schriften oder Büchern alle anzügliche und schmäbliche Ausdrücke gegen beyderley Religionen im Reiche (denen heilsamen Reichsstatuten gemäß) vermieden werden und sich deren enthalten werde. „

Gesetzt aber alle diese Reichsgesetze existirten nicht, sollte es deswegen einem Prediger frey stehen, nach Art des P. Simplicianus zu verfahren, sollte die geistliche Obrigkeit nicht befugt, nicht schuldig seyn, aus eigenem Antriebe, Maas und Ziel zu sehen, um allen gefährlichen Bewegungen im Staate vorzubeugen, und die weltliche Obrigkeit nicht in die Nothwendigkeiten zu versetzen, ihre Maasregeln endlich zu ergreifen.

IV. Aber wir bedürfen nicht einmal die Sache so weit zu verfolgen, der Verf. giebt endlich nach vielem Strauben so viel zu, daß das westphäl. Friedensinstrument doch auch wohl von wirklichen personellen Schmah- und Beschimpfungen, Wort- und Charbeleidigungen, Rechtskränkungen, und dergleichen Unfug auf der Kanzel zu verstehen sey.

V. Man fänden sich aber in der besagten Predigt „ keine den Reichsverbandsordnungen zuwider laufende eigensinnige Hitzigkeiten, keine unbescheidne Eiferungen, kurzum kein Wort, keine Enthe, welche nicht füglich und ziemlich geredet wäre; alles wäre darinnen vermieden, was die Unterthanen gegeneinander zu verhehen Ursache geben könnte oder was im geringsten nach persönlichen Anzüglichkeiten schmeckte. „

„ Nicht so viele von den Reichsgerichten als injuriös anerkannte Ausdrücke — Nicht der höhnische Gruß an den protestantischen Prediger Burgmann — Nicht der in jeder Gesellschaft unbescheidne, auf der Kanzel aber abominable und äusserst vermessene Zweifel an der Seligkeit einer benannten Person — Nicht der einer Gemeinthe beygebrachte Verdacht an der Aufrichtigkeit ihres Seelsorgers, &c. &c. „

Ich möchte wohl sehen, wie dem Verfasser oder dem P. Simplicianus zu Muthe wäre, wenn einer von ihnen von einem protestantischen Prediger von der Kanzel mit Namen und Zunamen, Ort, Tag und Jahr der Geburt, damit die Zuhörer in der Person ja nicht irren könnten, öffentlich aufgerufen, ihre Aufrichtigkeit bezweifelt, oder beyde gar allen Teufeln überliefert würden, ob sie es nicht für eine persönliche Beschimpfung halten würden, welche nach dem Begriffe einer Injurie, und nach

Karpzov in Definit. eccles. L. 1. def. 66. L. 3. def. 102. und

Wernher in jure eccles. C. 3. §. II. c. 8. §. 8.

mehr als jede andere Unbilde geahndet zu werden verdienet.

VL. Daß

VI. Daß die besagte Predigt platt, rauh, ungeschönt und frey sey, ge-  
 steht der Verfasser selbst. Man kann hinzusehen, daß es ein Meisterstück ei-  
 ner Mönchspredigt im Geschmacke des Mittelalters sey, welchen wieder einzufü-  
 hren, die Absicht der auf der böhmischen Akademie von einem R. P. Sinnigen  
 zu haltenden Vorlesungen über die Homilien wohl schwerlich seyn dürfte.

### VII. Beweis der Sätze sub lit. A. & B. auf der 8. Seite der Beleuchtung.

Hier kommen wir der Sache näher, indem ich zum Beweise dessen eile,  
 was ich S. 8. und 9. vorgebracht habe. Vorerst zur Aufschrift der Predigt:

Kein Protestant kann selig werden.

Die katholische Glaubenslehre fodert nicht von uns so unbestimmt alle an-  
 dere zu verdammen; dies hiesse: unsere Seligkeit auf die Verdammniß aller  
 übrigen gründen. Ich behaupte, daß der Satz: Kein Protestant kann selig  
 werden, der katholischen Dogmatik gar nicht angemessen sey.

Ob es nun wohl scheinen mögte, daß jener von der christkatholischen Kirche  
 festgestellter, mithin von jedem wahren katholischen Christen als richtig anzuer-  
 kennender Satz: die christkatholische Kirche ist die allein seligmachende,  
 mit meiner Aussage im Widerspruche stünde, woraus nemlich ganz natürlich  
 fließen müßte, daß jeder zu dieser Kirche sich nicht bekennende, so wie von die-  
 ser Kirche, also auch von der Seligkeit ausgeschlossen wäre:

So gehöret dennoch sehr wenig dogmatische und polemische Einsicht dazu,  
 um zu wissen, wie unsere Kirche diesen Satz verstanden wissen wolle. Sie ist  
 weit davon entfernt, jedem sich zu ihr nicht bekennenden alle Hoffnung der Sel-  
 igkeit abzuspochen. Der Mißverstand des Wortes Käzer verführt den in sei-  
 ner Religion schlecht unterrichteten dieses zu glauben. Vorläufig wäre also der  
 Begriff dieses Wortes auseinander zu setzen.

Die etymologische Erklärung des Wortes von Käzen scheint mir lächer-  
 lich, und gehet mich auch hier gar nicht an. Die katholische Kirche wollte mit  
 dem Worte hereticus, welches zu deutsch mit Käzer gegeben wird, anders  
 nichts sagen und verstehen, als einen Anhänger einer anderen Glaubenslehre. \*)  
 Etwa wie in den ersten Zeiten Roms jeder Nichtrömer hostis, Ausländer oder  
 fremd hieß; kaum aber hob sich Rom auf den Trümmern einiger anderer Staa-  
 ten, als jeder Fremde hostis oder Feind nach späteren Begriffen des Wortes  
 ward. \*\*) Man verband also ursprünglich mit dem Worte hereticus oder Käzer

---

\*) ursprünglich heißt hereticus ein von der Kirche Abgesondertes, von ἀπομαρτ separated.  
 \*\*) Eben so ergieng es dem Worte βαρβαρος (Barbar) bey den Griechen.



gar keine widrige Begriffe. Sobald sich aber solche Begriffe dem Worte anhängen, so hielte unsere Kirche eine Unterscheidung zwischen materiellen und formellen Kähern nothwendig. Unter letztern versteht sie solche Anhänger anderer Glaubenslehren, welche die katholischen Glaubenslehren als die einzig wahren anerkennen, oder doch anerkennen könnten, und dennoch hartnäckig in ihren Irthümern verharren. Dies ist Käher nach der Dogmatik aller Religionen, die was von Kähern wissen.

Ein solcher ist es nur, welche die Kirche aus ihrem Mittel, mithin auch von der Seligkeit ausschließt. Sie nimmt aber dagegen alle in unschuldigen, oder unüberwindlichen Irthümern schwebende, das ist: materiellen Käher in ihren Schooß auf; sie läßt diesen jene Vorrechte angedeyhen, auf welche ein sich selbst nennender katholische Christ Anspruch machen kann.

Nun läßt sich behaupten, daß man jeden Käher so lange für einen materiellen gelten lassen muß, bis das Gegentheil erwiesen ist; denn, ob er ein formeller sey, oder ob er in einem überwindlichen Irthume gestanden, dies kann nur der wissen, der in die Nieren sieht. Die von unserer Kirche nöthig befundene Unterscheidung unter materiellen und formellen Kähern setzt nothwendig voraus, daß es materielle geben könne; sonst würde der Unterschied ganz überflüssig seyn. Es läßt sich also noch nicht vom nichtbekennen zur katholischen Kirche auf das nicht selig werden schließen. Ist aber dies wahr, so ist es ein falscher Satz: alle Protestanten sind als formelle Käher zu verdammen, oder mit andern Worten:

Kein Protestant kann selig werden.

So lautet aber die Aufschrift der Predigt! warum blieb der Gutachtenschreiber nicht bey diesem Satze, so wie ihn der Prediger dahergesagt? warum verdreht er ihn unter der vorhabenden N. 7. wie auch S. 3. wo doch die Rede nur allein noch von der Aufschrift ist, dahin, daß kein Protestant, welcher die christkatholischen Wahrheiten genugsam erkennet, und nicht bekennet, selig werde könne? heist so die Aufschrift der Predigt? Daß der Verfasser diese Verdrehung nöthig fand, zeigt, daß auch er von der Falschheit des Satzes, so wie ihn der Prediger vorgebracht, überzeugt ist, denselben unsern Glaubenslehren nicht angemessen halten kann. Solalich hat P. Simplicianus Saan selbst nach unserm Verfasser unrecht gethan, diesen Satz so unbestimmt zur Aufschrift seiner Predigt zu machen.

Eben so wollen die Ruchgesäße diese Sache betrachtet, und alle Protestanten als materielle Käher angesehen, und behandelt wissen, und noch oben drein den Ausdruck Käher, ohne Unterschied, ob man sich einen materiellen oder formellen darunter denke, wegen der gewöhnlichen Mißdeutung, ganz und gar als schimpflich vermieden haben; da die Anschuldigung einer Käheren unter den dreyen im Reiche eingeführten Religionspartheyen zu den Religionsbeschwer-

beschwerden und Verletzungen des Religions- und Wefaphäl. Friedens sich qualificiret; wie dies die kundbare Praxis bey den höchsten Reichsgerichten bewähret. Würde nun die Aufschrift folgendermaßen gestellt seyn: Alle Protestanten sind Käzer; so würde kein Mensch daran zweifeln, daß dieses ein für schimpflich und und injurios anerkannter Satz, folglich der Fall wäre, worauf alle obangeführten Gefäße ihre Anwendung fänden. Eine an einer blos als ein so betittelten Schrift vorgenommene Confiskation würde nicht das geringste Aufsehen erregen.

Warum ist aber der Ausdruck Käzer schimpflich und injurios? aus keiner andern Ursache, als weil man sich darunter einen von Gott verbannt und verdamnten, öffentlich in die Kirchenacht erklärten Menschen denkt, dem jeder mit einer gesägsmäßigen Verachtung begegnen zu müssen, schuldig zu seyn glaubt.

Ist nun das Wort Käzer an sich schon ein verpönter Ausdruck, um wie vielmehr muß es die völlige Beschreibung des Wortes, mit allem was durch diesen Ausdruck bezeichnet wird, seyn? Denn soll das Verboth Sinn haben, so muß es auch natürlich auf die Behandlung als Käzer gehen. Es wäre sonst nur mit Worten gespielt.

Soviel von der Aufschrift, die, so falsch sie an sich ist, dennoch allein nicht hinreichend gewesen wäre den Cül. Berg. Geheimrath zu jenem Verfahren zu vermögen.

Dazu kömmt nun noch die hämische Anwendung vieler Stellen der Heil. Schrift von Räubern, Dieben, Geizhalsen, S. 4. um die Protestanten mit denselben parallel zu stellen, und durch ein äußerst schimpfliches gar nicht passendes Gleichnis die Protestanten in eben dem Sinne vom Himmelreich auszuschließen, wie Paulus es von den Räubern, Dieben und Mördern sagte, ohne daß der Prediger im geringsten darauf Rücksicht genommen, daß letztere wenn sie sich nicht bekehren, an und für sich selbst keiner Seligkeit fähig sind, wie dies doch von auch nicht bekehrenden Protestanten gar nicht behauptet werden kann. Fort die verhasste Vergleichen mit alten und neuen Käzern, S. 14. 16. 18 und 20.

Daß diese und dergleichen in bemeldter Predigt S. 4. 5. 6 und 7. häufig vorkommende theils schimpfliche, theils zweydeutige und ironische Ausdrücke auf der 11. 16. 17 und 23. Seiten, so wie schon allein die Ausdrücke Lutherische und Calvinisten, wenn sie schimpfweis gebraucht werden, bekanntlich von dem Corpore Evangelicorum schon längstens als wirklich injurios angegeben, und von den höchsten Reichsgerichten dafür anerkannt, mithin dadurch solche Ausdrücke enthaltende Schriften als calum legis citatae der Confiskation unterworfen erklärt worden, belehren

Schaurich Sammlung der Conclaf. Corp. evangel. tom. II. per totum

Mülzius in repräsent. Majest. Imperat. P. II. cap. 23. n. 170.

Um nun auch das Revoltante der Aufschrift sowohl als der ganzen Predigt in seinem wahren Lichte darzustellen, muß man einen Blick auf das Lokale selbst werfen.

Köln am Rhein, ehemals eine der vier Hauptstädte des mächtigen Bundes, welcher sich unter dem Namen der Hansa in der Europäischen Geschichte berühmt, und den Fürsten im Mittelalter furchtbar gemacht, ihnen aber beher die Augen über ihr wahres Interesse geöffnet hat; Köln der Sitz der Unduldsamkeit — und am Ende des achtzehnten Jahrhunderts noch ganz das Bild der Barbarey des Mittelalters. Der Umstand, daß Köln eine Quartierstadt der Hansa für hiesige Gegenden, für die Rheyische, Märkische, Westphälische, Geldrische und Oberrheische Städte war, machte es zugleich zu einem allgemeinen Markt und Niederlage, zum Stapel, und dadurch zu einer blühenden Handelstadt. Die Hansa erlosch; und Köln behielt einige matte Ueberbleibsel von Hanseatischer Handelspolitik, eine Menge Häuser ohne Menschen, und Menschen ohne Sitten, wovon die Hälfte sich auf Kosten anderer nähren. Dieser unförmliche Körper, dessen Erhaltung bloß allein von den Stapelgeschäften \*) abhängt, läßt nicht den geringsten Strahl von Aufklärung in sich eindringen, welcher die übrige Welt die Verfeinerung der Sitten verdanket. Der rasende Fanatismus des Volks verhinderte von jeher die aufgeklärteren Rathesglieder zu Erhaltung dessen, wodurch die Stadt groß und blühend geworden war, andere Glaubensgenossen neben sich zu dulden, deren Industrie die Fürsten Deutschlands über die Duldsamkeit nachdenken gemacht. Der Magistrat wagte es endlich, nahm sie auf, getraute sich aber nicht ihnen in seinem Gebiete Religionsübung zu verstaten.

Ein Volk ohne Priester, Tempel und Altar, wie kann es Wurzel in einem Lande schlagen? Der Magistrat mußte also unwillig zusehen, daß dieses Volk ausgieng den Saamen der Industrie in benachbarten Landen auszustreuen, wo Fürsten sie mit offenen Armen empfingen, welche die Grundsätze der Politik besser einsahen, oder wenigstens besser anzuwenden wußten, diese Flüchtlinge Kirchen und Schulen aufbauen ließen, und ihnen dadurch erst Leben und Wirkksamkeit gaben.

Mülheim ward der Sitz dieser Gemeinde, ward Rivalin von Köln, und würde seinem Mutterlande bald zu Kopfe gewachsen seyn, wenn die Ausführung jener wohlauferkommener Projekte voriger Zeiten weniger Schnelligkeiten gefunden hätten. Köln schielte den Glor seiner Nachbarinn mit eifersüchtigen Augen an, und nährt bis auf den heutigen Tag diesen alten Groll. Ein Theil  
der

\*) Wovon sich noch vieles und zwar entscheidendes sagen ließe, was bisher noch nicht gesagt worden, welches aber auf eine schicklichere Gelegenheit aufgespart werden muß.

der Mülheimer protestantischen Gemeinde gehört zu Köln. Die Ureltern pflanzten sich auf gut Glück an, die Kinder blieben, und Enkel und Urenkel lieben ihrer Voreltern Heerd zu sehr, als daß sie nicht lieber alle Verfolgungen erleiden sollten, ehe sie denselben verließen.

Indessen enthält das unduldsame Köln einen sehr großen Theil Menschen, welche ihr Brod Stundenweit bey denen erbetteln, deren Religionsübungen sie um alles in der Welt nicht neben sich dulden mögten, die sogenannten Mendicanten. Diese zogen in Schwärmen auf Mülheim, füllten ihre Zwertsäcke, und zur schuldigen Dankagung schickten sie jährlich einen aus ihrem Mittel, der ihren Wohlthätern die größten Gottisen vorsagt, um dieselbe zu erinnern, daß wenn die Almosen künftighin nicht noch reichlicher erfolgen würden, sie ihnen noch viel gröbere zu sagen hätten. Sie schickten endlich einen der das Kind mit dem Bode ausschüttete, zu den entsetzlichsten Revolten, \*) und somit auch Anlaß gab, daß dem Unwesen Einhalt gethan ward.

Man hat oben den Beweis ausführlich gesehen, daß das jus strictum den Glük. Berg. Geheimrath zu seinem Verfahren berechtiget. Nun zu den Grundsätzen der Politik, welche denselben veranlaßt, das jus strictum hier anzuwenden.

Es ist eben der Grundsatz der Politik, welcher unsern alten Herzogen anrieth, Glücklinge mit andern Religionsprincipien aus England und den Niederlanden, \*\*) so wie 1610 auch diese Gemeinde aufzunehmen, ihnen Schutz und Religionsübung zu verstatten. Das große Principium der Duldung, welches sehr vieles dazu beygetragen, Brandenburg zu dem zu machen, was es wirklich ist; welches Frankreich im vorigen Jahrhunderte mißkannte, wodurch es zu seiner ewigen Neue von seinen arbeitsamsten Unterthanen entvölkert ward; der Grundsatz, welchem das Herzogth. Berg seinen ganzen Flor zu verdanken hat; \*\*\*) denn bloß allein dadurch konnte es dem fruchtbaren Herzogthum Göllich mit seiner Bevölkerung trohen.

Dieses Principium ist noch von einem mächtigen Bande umwunden, welches

---

\*) Man glaube nicht, daß ich übertreibe. Kaum hatte P. S. Hahn die Sturmglocke angezogen, als alles in die größte Gährung gerieth. Der Pöbel in Köln hielt das erste fremde Frauenzimmer, das ihm begegnete, für die Frau des in unserer Predigt förmlich verlästerten Ev. Luth. Predigers, fiel es auf offener Straße an, und zuverlässig hätte die fremde Person diesem Irrthum ihr Leben aufopfern müssen, wenn nicht ein Zufall die Sache ins klare gesetzt hätte. Hundert anderer Excessen in Mülheim selbst zu geschweigen.

\*\*) Dieses und dergleichen Data wird man vergebens in unsern trocknen Annalen suchen. Es sind noch zur Zeit kaum mehr als bloße genealogische Register.

\*\*\*) Ein würdiges Thema zu einer historisch politischen Abhandlung, welche sich mit der Auflösung des anscheinlichen Problems beschäftigte, wie ein Land wie Berg einem Lande wie Göllich an Bevölkerung gleich gebracht werden kann.

Hes unsere Lande an benachbarte Staaten knüpfet, welches Verträge älterer und die Wachsamkeit jüngerer Zeiten bey jedem Vorfalle fest ineinander geschlungen haben, wodurch sich jenes willführliche Principium der Dultung in ein Gesetz der Nothwendigkeit verwandelt hat. Diese Vorfälle fällen Hosslobände. Sehr große Bewegungen veranlaßte der letzte, als ein Priester in einer Kontroverse sich soweit vergaß, daß er gegen seine eigene Glaubenslehre die Gültigkeit der reformirten Taufformel anfochte. Dieser Vorfall machte die höchste Landesobrigkeit auf die Kontroversen aufmerktsamer, und um größeren Weiterungen vorzubeugen, welche sich ebenfalls durch des P. S. Zahns oft bemeldte Predigt anspinnen wollten, that sie den Schritt, welchen mein Gegner für unrechtmäßig ausschreyet, zu welchem aber, wie man nun klar genug gesehen, Recht und Politik vereinigt dieselben auffoderten.

Man sieht aus dieser wahren Lage der Sache, mit welcher Behutsamkeit jeder Kontroversprediger verfahren müsse, um sowohl sich als eine ganze Landesregierung nicht in die mislichste Verlegenheit zu sehen, wie wenig es von unserm Prediger-geschehen, und wie nachtheilig dieses den bürgerlichen Gerechtsamen der mühlheimer Protestanten seyn müsse; da es noch auf diese Stunde der Mühl. Ev. Luth. Prediger nicht wagen darf, seinen nothwendigen Berufsgeschäften bey jenem in Köln ansässigen Theile seiner Gemeinde nachzugehen; da bey den vermischten Glaubensgenossen in Mühlheim selbst, wo auf einer einzigen protestantischen Fabrick 800 Katholische genährt, und mit Protestanten vermischet in einem Gebäude, in einer Stube zusammen arbeiten, der Ausbruch vom Worte zu Thätlichkeiten kaum vermieden werden kann.

### Beweis von lit. B. & C. auf der 8. Seite.

Ich glaube bewiesen zu haben, daß die Aufschrift falsch gestellt sey; daß, um sie unserer Dogmatik gemäß zu stellen, sie lauten müsse: kein Käher könne selig werden, und nur in soweit auch kein Protestant, in sofern er ein Käher ist. \*) Hat aber nicht unser Prediger selbst in der Folge diese Einschränkung gemacht? Dies wollen wir näher untersuchen, und sehen, ob seine Einschränkungen, oder ob sie nicht vielmehr als Hauptsatz angebracht werden mußten.

Der Prediger gestehet S. 12. daß alle Protestanten durch die Taufe auf die Seligkeit Anspruch machen können, es käme nur drauf an, wie sie leben. Dies soll die Einschränkung seyn von dem Satze, daß kein Protestant selig werden

---

\*) Ich habe S. 8. die Aufschrift einen falschen uneingeschränkten Satz genannt. Ich weiß sehr wohl, daß, wenn der Satz an sich richtig wäre, die Einschränkungen nicht im Satze selbst enthalten zu seyn brauchten. Dies war nur bloße Behutsamkeit, um jeden Kathol. Leser gleich auf der Stelle errathen zu lassen, wo ich hinaus wollte. Deswegen wollte ich lieber alle logikalische Richtigkeit aufopfern, als nur im geringsten den Verdacht für einen Augenblick erregen, etwas zu ännern, was gegen unsere Dogmatik anliese.

werden könne. Er selbst muß gestehen, daß die, von denen er überhaupt gesagt hatte, daß es ganz und gar unmöglich seye, daß einer von ihnen allen selig werden könne, durch die Taufe aber alle selig werden könnten, wenn sie nur darnach lebten.

Lauft dies nicht auf eben das hinaus, was der scharfsinnige Jesuit P. Jula einen vernünftigen spanischen Geistlichen ganz richtig beurtheilen läßt, \*) als er das Betragen eines gewöhnlichen spanischen Mönchen auf der Kanzel tadelt. Dieser hatte sich vorgenommen, die Irrthümer der Socinianer in einer Predigt zu widerlegen; um Aufsehen wie ein Marktschreyer zu erregen, rief er bey'm Eingange seiner Predigt: Es giebt keine heilige Dreyfaltigkeit. Nach einer Weile setzte er hinzu: sagen die Socinianer. Wie? sagte P. Drudentio, ist dieses nicht Gottesläugnung, ohngeachtet des Zusatzes? Der Prediger wollte doch eine Weile die Miene haben, und das bochhafte Vergnügen genießen, als wenn er selbst daran zweifelte.

Der unsere Predigt mit Aufmerksamkeit gelesen, wird eingesehen haben zu welchen unseligen Mitteln der Prediger seine Zuflucht habe nehmen müssen, um seinem schieß gefelkten Satze einige Wahrscheinlichkeit zu geben. Wir wollen dem Prediger nachgehen: Kein Protestant kann selig werden; durch die Taufe können sie es zwar alle, nur müssen sie nicht schwer sündigen. Folglich muß doch jeder Vernünftige schließen, der nicht schwer sündigende Protestant kann doch auch nach unserem Prediger selbst selig werden. Diesen Einwurf fühlte unser Prediger, er war also genöthiget um die Zahl derer, die noch übrig bleiben, immer auf wenigere herunter zu bringen, seine Zuflucht in einer mangelhaften Unterweisung protestantischer Prediger zu nehmen. Ihre Prediger, sagt er, zeigen ihnen die Bosheit der Sünden nicht an. Wer will mich überreden, daß ein protestantischer Prediger das Laster des Ehebruchs, der Hurey, des Mords und Diebstahls nicht mit eben den Farben mahle, wie ein katholischer Priester? Was sollte er für ein Interesse haben, es nicht zu thun? Wird er lieber der Anführer eines zügellosen Haufens von Mördern und Dieben seyn, als der Hüter gesitteter Menschen?

Zu solchen Ausflüchten zwang unsern Prediger die Stellung seines Satzes! so beweist er seinen Satz der Unmöglichkeit! und kann ihn mit allen Uebertreibungen weiter nicht bringen, als daß nur wenige übrig bleiben werden, und daß alle andere auch könnten, wenn sie nur wollten; da doch, wenn sein Satz feststehen soll, kein einziger von allen, welche protestirt haben, protestiren, und protestiren werden; auf Seligkeit Anspruch machen dürfte.

Noch bleibt ein Haupteinwurf zu beantworten übrig. Unsere Predigt hat die Approbation der geistlichen Obrigkeit, folglich das Siegel der Wahrheit  
auf

\*) Geschichte des berühmten Predigers Serundio von Kampazas, 1. Band, 5. Kap.

auf der Stirne, wodurch Aufschrift und Ausführung derselben unserer Glaubenslehre ganz angemessen erklärt worden. Dies muß dem Leser meiner Schrift nicht irre machen. Diese Approbation ist von der geistlichen Obrigkeit selbst für erschlichen erklärt worden, wodurch dann die ganze Predigt der Beurtheilung eines jeden Menschen Preis gegeben worden. Um diese Beurtheilung, oder vielmehr das Anstößige der Predigt im Zusammenhange zu haben, muß man mit diesem Absatze den zosten meiner Schrift verbinden.

VIII. Hier hält der Verfasser überhaupt alle Protestanten im Deutschen Reiche für bloß geduldet, das Normaljahr mag ihnen übrigens zustatten kommen, oder nicht. Es ist nicht möglich, daß dies der Mann seyn kann, der das Amt eines öffentlichen Staatsrechtslehrers bekleidet, der juristisch, moralisch, politische Betrachtungen über die deutsche Reichshistorie, mithin doch auch über den Westphäl. Frieden angestellt zu haben vorgiebt. Wie könnte so ein Mann nicht wissen, daß dieser Friede, dessen unverletzliches Heiligthum er selbst anerkennt, im §. 52. Art. V. \*) beyderseits Religionsverwandte in Religions- sachen als zwey Corpora betrachtet wissen will, welche im Falle sich darüber ereignender Uneinigkeiten keinen Richter erkennen, daß dieser Friede die Beylegung derselben bloß allein auf eine gütliche Vermittelung (*amicabilis compositio*) ankommen läßt, und im Falle diese keinen Effect hat, die Selbsthülfe erlaubt.

Werden hier nicht beyde Corpora wie zwey freye voneinander unabhängige Nationen angesehen, welche sich bey ergebenden Läsionen nur auf ihre Berrträge berufen, wobey keine richterliche Entscheidung statt hat, sondern nur gütliche Beylegung oder Krieg den endlichen Ausschlag geben muß.

Den klaren Buchstaben des Friedens dahin zu verdrehen, dem einen Corpori eine Oberherrschaft daraus herleiten zu wollen, mit einer erwaigten afterpolitischen Duldung des andern Theils, so lange Zeit und Umstände es nicht erlau-

---

\*) Man vergleiche §. 52. Art. V. mit §. 6. Art. XVI. Im erstern heißt es: *In causis religionis, omnibusque aliis negotiis, ubi Status tanquam unum Corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis & Aug. Conf. Statibus in duas partes euntibus, sola amicable compositio lites dirimet, non attenda votorum pluralitate.* §. 6. Art. XVII. Veruntamen si neutro horum modorum intra spatium 3. annorum terminetur controversia, teneantur omnes & singuli hujus Transactionis consortes, junctis cum parte laesa consiliis viribusque arma tumere ad repellendam injuriam, a passo moniti, quod nec amicitia, nec *juris via* (dies geht auf andere Sachen, welche nicht zu causis religionis qualificirt werden können) locum invenerit. §. 34. Art. V. Placuit porro ut illi Catholicorum subditi A. C. addicti, ut & Catholici A. C. Statuum subditi qui anno 1624. publicum vel etiam privatum religionis suae exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non qui post pacem publicatam deinceps futuro tempore, diversam a territorii Domino religionem proficiebantur & amplectantur, *passivus tolerentur* & conscientia libera domi, &c.

glauben, ihn völlig zu unterdrücken; heißt dies nicht sich an dem unverletzlichen Heiligthume des Friedens vergreifen, und scribendo & consulendo sich der Strafe des Friedensbruches schuldig machen? gehört dies zu der eigenen geheimen Art, den westphäl. Frieden zu erklären, und dessen eigentlichen und innern Sinn zu verstehen, wovon der Verf. S. 11. so viel zu sagen weiß? heißt dies nicht den Mitpaciscenten klar zu verstehen gegeben, sich bey Zeiten um diese Oberherrschaft selbst zu bestreben? *Bellum omnium contra omnes!*

Dieser §. des Verfassers, so wie die folgenden, beweisen daß bey meiner Schilderung seiner Staatsklugheit im Eingange der Beleuchtung kein überladener Zug angebracht worden ist.

Und was will der Verfasser dann eigentlich mit seiner nur so lange privilegierten Religionsduldung sagen, bis das Interim (so nennt der Verf. S. 11. den westphälischen Frieden) abgeschlossen ist?

Der westphäl. Friede spricht von einer pünktlichen gegenseitigen Gleichheit beyderseits Religionsverwandten. Dies läugnet der Verfasser selbst nicht.

Der Friede rath ferner an §. 34. Art. V. daß jene Protestanten sowohl als Katholische (das Instrument spricht immer und ausdrücklich nach dieser Gleichheit) welchen das Normaljahr in keinem Falle zustatten kömmt, in allen Stücken gleich geduldet werden mögten. Es bestimmt sodann die Rechte einer solchen Duldung, wodurch der Begriff derselben klar genug auseinander gesetzt wird. Woraus also auch ganz natürlich fließt, daß denjenigen von beyden Theilen, welche aus dem Normaljahre ein Recht auf den Privat Gottesdienst, und um wie vielmehr jene, welche daraus gar ein Recht auf den öffentlichen Gottesdienst haben, ungleich andere Rechte zustehen müssen, als jene einer bloßen Duldung. Müßten nicht nach des Verfassers Art den westphäl. Frieden zu erklären, von protestantischen Ständen die katholischen Unterthanen (ohne Unterschied ob das Normaljahr ihnen privat- oder öffentlichen Gottesdienst gestattet, gleichfalls bloß allein als geduldet angesehen und behandelt werden können? wie sie denn auch zuverlässig so behandelt werden würden, wenn solche Erklärungen wie des Verfassers, allgemein und fund zu werden anfangen; so daß solche katholische Unterthanen nach Gutbefinden ihrer Oberherren, wenn diesen die Politik nicht das Gegentheil anrieth, sich bald mit dem *jure emigrandi* behelfen müßten.

Man ersuchet hier den Verfasser sich gelegentlich mit den Grundbegriffen von Vertrag und Privilegium besser bekannt zu machen.

Was am Ende dieses §. von einem zu Essen neu herausgekommenen Katechismus gesagt wird, muß nach obangeführten Grundsätzen beurtheilt werden. Nämlich: wenn derselbe wirklich schmäbliche oder anzügliche Ausdrücke gegen die katholische Religion enthalten sollte, so würde bey derselben als einer neu verfertigten Schrift, wenns anderst keine neue Edition eines andern Katechismus wä-



re, der neuesten Wahlkapitulation Art. II. §. 8. allerdings hier eintreffen, und der Reichsfiskal dagegen zu citiren seyn, worin ich mit Moser in seinen Anmerkungen zu dieser Stelle gar nicht einig bin, welcher behauptet, daß dies schwer zu bestimmen seye. Die Bestimmung ließe sich schon zum Theile aus den Klagen über die ältern Schriften, und zwar den Heidelberger Katechismus selbst abnehmen, welcher als eine jener Verordnung vorgegangene Schrift nicht darin begriffen worden; aber zuverlässig will dieses Gesäß in künftigen Schriften selbst jene Anzüglichkeiten vermieden haben, welche im Heidelberger Katechismus bloß allein als ein Malum toleriret worden. Der Katechismus selbst ist mir noch nicht zu Gesichte gekommen.

IX. Daß Kaiserl. Majestät und sämtliche Reichsstände ein Recht haben, mitten unter Protestanten die katholische Religion nach ihrem ganzen Umfange vortragen zu lassen; daß sie darauf nirgend Verzicht gethan, ist so wahr, daß denselben noch obendrein durch den westphäl. Frieden, durch welchen sie ihre völlige Landeshoheit erlangt haben, jenes althergebrachte Recht bestätigt worden ist, ihre Religion ganz rein und lauter vortragen zu lassen, und darauf zu sehen, daß nicht durch einen solchen Vortrag Gelegenheit zu Aufruhr und Empörungen gegeben werde, und bey sich ereignenden Fällen dienliche Maassregeln dagegen zur Hand zu nehmen, welches anzufechten, ein allerdings wider jenen Frieden selbst anlaufendes Verbrechen ist, indem nach des Verfassers eigener Auslegung dem §. 35. Art. V. noch immer diejenige trifft, welche die in diesem Frieden den Reichsständen beygelegte oder bekräftigte Rechte derselben abzuspochen sich unterwinden; es sey durch schreiben oder disputiren, 2c. und welches allen Obrigkeiten nachdrücklichst zu ahnden vorgeschrieben ist.

X. Was die geistliche Gerichtbarkeit, und die durch den Ausdruck Suspension bezeichnete nicht völlige Aufhebung derselben betrifft, so scheint der Verfasser wenig von dem Geiste der Negotiationen, und der dem westphälischen Frieden vorgegangenen Unterhandlungen unterrichtet zu seyn, wie nämlich die von ihm bezielte Stelle in das Instrument gekommen ist, §. 48. Art. V. Es war ein bloßes Compliment für Pabst und Bischöfe, welches die katholischen Stände von den Protestanten bloß in der Absicht anverlangten, um soviel möglich ihrerseits das Deforum zu beobachten, und welches die protestantischen Stände sich desto leichter gefallen lassen konnten, da es bloß allein von ihnen abhängt, es für etwas mehr als ein bloßes Compliment gelten zu lassen.

XI. Daß den kathol. Landesherren ein Recht, eine von beyden Religionen, welche ihr Normaljahre nicht da gewesen, einzuführen, oder ein Reformationsrecht zustehet, hat freylich seine Richtigkeit, und geht so wie alles übrige sowohl auf katholische als protestantische Stände. Daß aber dieses Recht eigentlich aus dem westphäl. Frieden herrühre, ist irrig. Der Landesherr hat dieses Recht als Regent kraft seiner Landeshoheit. Nun haben zwar die Reichsstände

stände diese durch den westphäl. Frieden in ihrem völligen Umfange erst erhalten; aber der westphäl. Friede erkennt dieses Recht der Landesherren selbst schon als ein althergebrachtes Recht an, §. 30. Art. V. Es ist eben das Majestätsrecht, vermöge dessen der Regent ein Auge hat über die wirkliche Anwendung jener freylich in sich unschadhafter, aber durch den Mißbrauch sehr schädlich werden könnender Mittel, welche erforderlich sind das große Vermittelungswerk zu Stande zu bringen.

XII. Es zeigt sich aus dem vorherigen, daß sowohl nach dem deutschen Staatsrechte, als nach der christlich deutschen Staatsklugheit die Beschwerden der müßl. protest. Gemeinde so ungegründet noch nicht seyen. Wir müssen also sehen, ob sich ihr Ungrund und somit die Widerrechtlichkeit des Verfahrens des Göl. Berg. Geheimraths nicht etwa ergebe aus der Göllich-Bergischen eigenen und besonders geschriebenen und ungeschriebenen Staatsrechtsverfassung.

Im Vorbeygehen eine ganz sonderbare Wortsverfassung, geschriebene Staatsrechtsverfassung!

XIII. Man sollte beynähe glauben, der Verfasser wollte hier zu verstehen geben, daß die Göl. Berg. Religionsvergleiche, auf welche er bey seiner feyerlichen Ankündigung ziele, die Hauptfrage endlich entschieden, nemlich ob das geheimrathliche Verfahren recht oder unrechtmäßig seye. Unter der folgenden Nummer

XIV. läuft es aber darauf hinaus, daß sie eigentlich — nichts dazu sagen; sondern daß sie dem kathol. Landesherrn kein aus dem westphäl. Frieden zuständiges Recht benehmen, und den Protestanten die ihrige belassen.

Dies brauchte nun eben keiner so feyerlichen Ankündigung!

Es wäre übrigens in dem Herzogthum Berg so wie anderwärts eine ganz löbliche Einrichtung, die zu einer rechtskräftigen Observanz gediehen, kraft welcher die Katholischen zu Zeiten auf offenen Plätzen die Wahrheiten ihrer Glaubenslehren hoch über die Dächer erschallen lassen dürften. Gegen welche Observanz die Protestanten so wenig einzuwenden haben könnten, daß es vielmehr ihre unumgängliche Pflicht und Schuldigkeit wäre, dergleichen Vorträge, so anzüglich sie auch immer seyn mögen, gelassen zu erdulden, wo nicht gar persönlich mit Augen und Ohren dabey zu seyn, wozu sie (wie sich ganz natürlich aus dem Begriffe einer Pflicht oder Schuldigkeit folgen lassen muß) durch allenfalls nöthige Zwangsmittel, und warum nicht auch nöthigen Falls mit Feuer und Schwerdt angehalten werden könnten.

Schon wieder ein Pröbchen von des Verfassers eigener christlichen Politif!

Von dieser Schuldigkeit wissen unsere Religionsvergleiche so wenig als der westphälische oder irgend ein anderer Friede.

Die Observanz selbst anlangend, so könnte man sie vielmehr einen, in einem allerdings sehr löblichen Institute sich begründeten, aber endlich ganz und

gar ausgearteten Gebrauch, oder vielmehr einen wahren Misbrauch nennen, der gewiß um die dadurch bezelte Absicht zu erreichen, eine notwendige Verbesserung erfordert, damit jene Wahrheiten, welche bis hieher hoch über die Dächer verslogen, endlich einmal in die Herzen eindringen könnten.

XV. Das geschriebene Staatsrecht des H. Berg sagte uns noch nichts von der Widerrechtlichkeit des geheimrätlichen Verfahrens.

Betrachten wir aber dasselbe etwas näher, als der Verfasser gethan, so finden wir im Gegentheil dieses Verfahren, so wie den Reichs, also auch unsern Landesgrundgesetzen bestens angemessen.

Überhaupt gehen alle unsere Religionsvergleiche von A. bis Z. dahin, daß beyderseits Religionsverwandten sich friedlich und ruhig untereinander betragen, niemanden der Religion halber beschweren, verachten, oder in seinem Gewissen sowohl als im Exercitio turbiren oder betrüben sollen.

So wenig gründet sich des Verfassers geträumte Pflicht auf das G. B. Staatsrecht! Er lese den gedruckten gründliche Bericht über das Religionswesen in hiesigen Landen, er lese die Religionsvergleiche, die protestantischen Kirchenordnungen daselbst von Anfang bis zu Ende, und er wird obige Worte wiederholter antreffen, wie sich dieses von gleiche Rechte genießenden Religionen, und von einer durchgängigen Gleichheit, welche die Natur eines Vertrags schon mit sich bringt, ohnehin verstehen müßte.

Bemeldte Religionsvergleiche lassen es aber bey obigen Worten so überhaupt noch nicht bewenden. Im Religionsvergleiche von 26. Apr. 1672. wird Art. X. §. 10. festgestellt:

„ Daß niemand er sey geist. oder weltlich, der evangelischen oder römisch-katholischen Religion, er sey darin geböhren, oder habe dieselbe vor kurz oder lang angenommen, verfolgt, weniger aus einer Stadt, Dorf oder dem Lande zu emigriren genöthigt, auch seines Glaubens halber verachtet, nachgerufen, ausgeschrien oder bescholten werden solle. „

Dazu kömmt nun noch insonderheit ein gemeinsames Religions-Edikt von Sr Kurf. Durchl. von der Pfalz, H. Johann Wilhelm, und Sr Kurf. Durchl. zu Brandenburg, H. Friederich III. wovon die Publikation zwar verschiedene Data hat! \*) der Tenor aber in beyden Publicatis wörtlich übereinstimmt:

„ Sollen auch sowenig die römisch-katholische Geistlichen, als evangelisch reformirte und lutherische Prediger auf den Kanzeln noch sonst, unsere Unterthanen unter sich auf obbemeldte 2. Religionen, wie mehrmalen nachdrücklich verbothen worden, einig Sinnes schmähen, sodann die in der  
Wollt

\*) In Dusseldorf ward dasselbe publicirt am 1. Octob. 1697. In Aleye am 26. Januar. J. 1699.

Pöliceyordnung vorhandene Wörter von Sakramentiren, auf die Evangelisch Reformirte und Lutherische zumalen nicht ausdeuten, hinwiederum auch gemeldte Reformirte und Lutherische die Römischkatholische mit keinen ungemessenen und schimpflichen Worten beleidigen, sondern sich friedlich miteinander comportiren, und sonst die dagegen handelnde Verbrecher zur gebührenden Strafe unausbleiblich gezogen werden. //

Man überläßt es diesemnach dem Leser, was er von des Verfassers Kenntniß des geschriebenen G. B. Staatsrecht denken will.

Wir müssen nun auch sehen, was das ungeschriebene Recht oder bemeldte Observanz etwa noch zu erinnern habe.

XVI. Mit Erlaubniß des H. Verfassers! Eine Observanz oder vielmehr diejenige Einrichtung, welche nachher zur Observanz wird, ordnet der Staat nicht selbst an. Dies ist ein juristischer Widerspruch! die Anordnung des Staates kann anderst nichts seyn, als die Verkündigung (Promulgatio), diese macht es zu einem geschriebenen Gesäze, wodurch es sich eben vom ungeschriebenen, das ist: von der Observanz unterscheidet. Dann die Schreiberey thut, wie der Herr Professor doch auch wohl weiß, nichts zur Sache. Die Unterthanen machen eine gewisse Einrichtung, welche sich mit den vorhandenen Gesäzen nicht übel verträgt; diese Einrichtung geht eine lange Zeit, auf die nämliche Art, ganz vernünftig fort, und wird Gebrauch, Observanz. Der Staat giebt seine stillschweigende Einwilligung dazu, und läßt ihr gar, so lange er sie so vernünftig findet, die volle Kraft eines von ihm selbst verkündeten Gesäzes; denn es ist ihm sehr angenehm, daß dergleichen Einrichtungen sich, so zu sagen, von selbst machen, wodurch er eine Festigkeit, eine Eigenheit erhält, die ihn von den übrigen unterscheidet, die seine Gesäze in Sitten übergehen, wie die Nahrung in Blut sich verwandeln läßt. Die Anordnung rührt also von den Unterthanen selbst her.

Man verzeihe mir diese kleine Ausschweifung! es war nicht so des unrichtigen Ausdruckes wegen, als vielmehr wegen der wichtigeren Folgen, welche man aus unrichtigen Ausdrücken gerne ziehen magte.

Sobald aber Unterthanen eine an sich unvernünftige, gegen die Gesäze anlaufende Einrichtung machen wollten, so würde man schon bey ihrer Entstehung keine Einwilligung des Staates supponiren dürfen; sowenig, als die langjährige Fortdauer eines an sich ganz vernünftigen, in Gesäzen ganz gemäßen Instituts, welches sich durch unvernünftige Anwendung fortwurzeln wollte, jemanden berechtigen kann, dasselbe als eine vom Staate selbst so und nicht anderst bewilligte Einrichtung, das ist: rechtskräftige Observanz geltend zu machen.

XVII. In diesem und dem folgenden §. zeigt der Verfasser nicht undeutlich, was er mit seiner Anordnung des Staates endlich heraus will. Es war also gar nicht überflüssig in etwa vorzubauen.

Der

Der Katholische Landesherr, der seinen stillschweigenden Beyfall zu dieser löblichen, mit seinen Gefäßen Anfangs ganz wohl verträglichen Einrichtung gegeben; sie deswegen auch so lange bestehen ließ, hatte allerdings eine ganz christliche, aber auch eine politische Politik verträgt sich mit dem Christenthume ganz wohl, aber nicht eine Aferpolitik wie des Verfassers seine) er hatte sage ich, auch seine politische Absicht dabey, seine Unterthanen vor und nach, glimpflich und ohne allen Zwang in seinem heiligen Glauben zu vereinigen, und der Vater Eines Volks in Sitten und Religion zu werden, deren Verschiedenheit so vielen Unbequemlichkeiten im Staate unterworfen ist.

XVIII. Er sah aber ein, wie wenig diese Einrichtung, von der er so vieles erwartet, die nun schon so lange bestanden, bis heran gebrühet, wie sehr sie ausgeartet, wie schädlich sie noch werden könnte, und nahm sich vor, ihren wesentlichen Mängeln, welche sie durch die Länge der Zeit in der allerunvernünftigsten (irrationabilissima) Observanz hätten machen können, vor der Hand, so viel an ihm lag, in Hoffnung, dadurch seinen Zweck desto gewisser zu erreichen, und noch zur Zeit der unangenehmen, aber vielleicht unumgänglichen Nothwendigkeit auszuweichen, wegen des nicht zu trennenden Schädlichen vom Guten das ganze Institut aus landesherrlicher Machtvollkommenheit aufzuheben.

Was hier noch vom Normaljahre, und denen der mülheimer protestant. Gemeinde daraus gar nicht zukommen sollenden Rechten, so wie von derselben Dultung unter einer gewissen Bedingniß (ein anderes Pröbchen) vorkömmt, findet seine Erledigung gleich vom Anfang der Beleuchtung. Worauf der Verfasser seine stillschweigende Bedingnisse doch wohl gründen mag? doch wohl nicht auf Vertrag?

XIX. Dieser Mißbrauch der an sich ganz guten Einrichtung war es nun auch ganz allein, worüber die mülheimer Protestanten ihre gerechtesten Beschwerden geführt. Er besteht nemlich in der nach der landesherrlichen Absicht so wenig eingerichteten und ausgeführten Predigt des P. Simpl. Saan, daß dadurch den Reichs- und Landesgesetzen zuwider gehandelt, besagte Gemeinde für sich und in ihrem Haupte beschimpfet, dessen Leumuth angetastet, und dadurch die Gerechtsame jener Gemeinde äußerst gekränkelt worden. Wodurch sich erwähnter P. S. Saan von seiner Obrigkeit einer viel härtern Strafe, als jener einer bloßen Confiskation seiner unbescheidne Rede von der weltlichen Obrigkeit schuldig gemacht hat.

## XX. Beweisß von lit. D. E. F. G. und H. auf der 8. und 9. Seite.

Daß dem P. S. Saan keine strafwürdigen Vergehungen fälschlich angeschuldiget werden, dienet dieser §. zu weiterem Beweise. Man verbinde damit

M.

N. VII. der Beleuchtung, und man wird alsdann den vollständigen Beweis dessen haben, was ich oben S. 8 und 9. dieser Beleuchtung in bloßen Sätzen untereinander gestellt habe.

Der Verkauf der Rede enthält viele beschimpfende Anzüglichkeiten, und äußerst unbescheidne Anfertigungen des zu Mülheim, an dem Orte selbst wo obbemeldte Predigt gehalten worden, als Ev. Luther. Prediger bestehenden Burgmann, und zwar in sehr höhnischen Wendungen, auf der 9. 10. 11. 12. 14 und 18. Seite der Predigt. Auf den angeführten Seiten wird der Ev. Luth. Prediger an dem Orte seines Berufs mit Vor- und Zunamen aufgerufen. Der katholische Prediger zieht also eine benannte Person für seinen Richterstuhl; bezweifelt S. 12. ihre Seligkeit; hält dieselbe folglich für einen formellen Käser, und macht endlich S. 19. gar die Aufsichtigkeit seines Herzens verdächtig.

Nun mögte es zwar einem vorkommen, daß weil bemeldter Ev. Luther. Prediger als Schriftsteller seine nach protestantischen Grundsätzen abgefaßte Schriften dem Urtheile der Welt durch den Druck dahingegeben, es auch einem katholischen Prediger freystünde, das seinige auf der Kanzel darüber zu äussern, und daß dieser als Prediger sich schon verbunden halten müsse, zur Stärkung seiner Glaubensgenossen in ihrer Religion dieselbe für irrigen Lehrensätze zu verwahren, deren Ansteckung sie destomehr ausgefekt seyn könnten, da dieselben in einer Gegend wohnten, wo sie mit andern Glaubensverwandten umringt seyen, welchen ihre Glaubenslehren sowohl auf Kanzeln, als auch durch neuerlich herausgekommene, denen Katholischen ebenwohl in die Hände fallen könnende, einen besorglich nachtheiligen Eindruck mithin vermehrende Schriften von ihren Predigern eingeschärft würden, und dadurch auch leichtlich verführt werden könnten, entgegengesetzte Lehren für wahr anzunehmen; der Gebrauch des Elenchus, auch nominalis ohnehin von niemanden angefochten werden könnte.

Solchemnach es das Ansehen gewinnt, als wäre dem katholischen Prediger P. S. Zaun hierüber gar nichts zu Last zu legen.

Dennoch aber und die weil es mit der mäßigsten Beurtheilungskraft einzusehen ist, welcher ein himmelweiter Unterschied es seye, zwischen der Beurtheilung einer Schrift in Bezenschriften, als welche im Reiche der Belehrsamkeit jedem freysethet vorzunehmen, und zwischen einer Beurtheilung von der Kanzel mit Benennung des Verfassers, zumalen wenn derselbe in loco gegenwärtig, und noch dazu eine charakterisirte Person vorstellt, auch der Gebrauch des Elenchus, nach der Natur der Sache, und von allen, welche bis hieher darüber gehandelt haben, in die engsten Gränzen einer klugen Bescheidenheit verwiesen wird, und wenn auch selbst ein Elenchus nominalis als erlaubt zug geben werden muß, dieser von den nachgiebigsten Schriftstellern doch weiter nicht, als

E  
auf

auf die Benennung einer ganzen Religionsparthey ausgedehnt werden kann, welche zu denen von einem Prediger in Widerlegung vorhabenden Lehrsätzen sich bekennen; übrigens auch die Widerlegung und Bewahrung für Irrlehren gangfüglich ohne Benennung einer Person, welche dergleichen behauptet, vor sich gehen kann, und am allerwenigsten die Benennung, wenn sie auch unumgänglich nothwendig wäre, in zweydeutigen Ausdrücken und ironischen Wendungen bis selbst auf Geburtsort, Jahr und Tag geschehen dürfte; im Gegentheil die bloße Ironie auf ganze Religionspartheyen als ein unbescheidner Gebrauch folglich ein Mißbrauch des Elenchus, als welcher sich mit der Liebe des Nächsten, die doch nebst der Liebe zur Wahrheit bey dem Elencho zum Grund liegen muß, Galat. 6. 1. gar nicht reimet, zu verwerfen und sträflich; folglich wenn derselbe gar bis auf die Vorforderung einer zu einem anderen Glauben sich bekennenden, und noch dazu in einem öffentlichen Charakter stehenden Person gemißbraucht werden wollte, in noch höherem Grade, und als die schmerzhafteste Injurie sträflich ist, da die bloße Benennung einer Person von der Kanzel in Absicht sie zu züchtigen, als Injurie geahndet werden muß.

Fritsch ad Febr. de religione regend. lib. II. cap. 5.

Brunneman in jure eccles. L. I. cap. 6 Membr. I. §. 5. ibique Stryck.  
Schæpfer in diss. de usu & abusu elenchi eccles.

Capzov und Wernher in den obangeführten Stellen N. V. der Beleuchtung.

So wird kein Mensch mehr daran zweifeln, daß P. S. Zaan sich in seiner Predigt sehr vergangen, und daß diese Vergehungen wirklich strafwürdig seyen.

Dem Leser das Urtheil zu erleichtern, theile ich folgende getreue Auszüge der Predigt mit, so wie sie im Drucke da liegt.

„ S. 12. Ich bitte euch aber recht sehr, meine Freunde! meldet euerm H. Prediger Burgmann meinen Gruf, und saget: ich wollte ihm auch Glück dazu (zu seiner Sägigkeit) wünschen — Aber, das möget ihr ihm dabey sagen, es sey mir himmelban für seinen Handel, &c. „

„ S. 19. Wo in der Schrift steht es, daß der Herr Johann Gustav Burgmann, geboren zu Gustrav im H. Mecklenburg den 24. Oktob. 1744. — euch nicht betrüge? — Erbarmungswürdige! ihr könnet ja nicht versichert seyn; ob euer Herr Prediger Erleuchtung genug in seinem Verstande, und Aufrichtigkeit in seinem Willen habe? denn nur Gott ist der Kenner der Herzen. —

Die Ev. Luth. Gemeinde zu Mülheim hätte also die Wahl, ob sie ihren Prediger für einen gutherzigen Dummkopf, oder aber für einen gelehrten schlaun Schurken und Betrüger halten wolle, welches wenn sie etwa nicht darüber eilig werden sollte, sie dem lieben Gott anheim gestellt, und ihn indessen für beides zugleich, das ist für einen dummen Betrüger gelten lassen konnte.

Wenn

Wenn dies nicht Injurie seyn soll, so habe ich keinen Begriff davon. Ich halte sie für die allerempfindlichste, die man erdenken kann. Ist dies der orthodoxen christkatholischen Glaubenslehre auf das genaueste angemessen? geht sein Amtsberuf dahin? hatte die Obrigkeit ihn dazu bestellt?

Was kann beleidigender seyn, als obige Ausdrücke an und für sich selbst im todten Buchstaben? Nun kann noch sehr vieles in der Art und Weise liegen, eine Rede vorzutragen, wodurch solche Ausdrücke noch bitterer, die Beschimpfung noch kränkender, der Schmerz noch schneidender wird. Alles wird schon bloß allein durch den lebhaften Vortrag erhöht. Kommt nun noch gar die Gesticulationskunst hinzu (man verzeihe mir das Wort, da von Predigten die Rede ist) hier und da einem solchen Ausdrucke zu seiner Zeit durch eine Miene, Zuckung der Achseln, u. Kraft und Nachdruck zu geben, z. E. man darf sich allein bey dem Worte Erbarmungswürdige, welches an sich ein ganz gleichgültiges Wort ist, nur ein Achselzucken denken, so heißt es nichts mehr und nichts weniger, als ihr Dummköpfe; so ist in der Welt kein Pasquill so beleidigend, keine Injurie so empfindlich, mithin so strafwürdig, wie eine solche Beschimpfung von der Kanzel herunter.

Daß dergleichen Gesticulationen hier nicht zu supponiren wären! \*)

Man denke sich einen solchen Mann auf freyem Felde vor einer unübersehbaren Menge vermischter Religion. Eine Todtenstille ruht auf der ganzen Versammlung. Der Mann tritt auf, öfnet seinen Mund, und spenet Fluch und Verdammniß über alle, die nicht glauben, wie er. Die ganze Menge geräth in Gährung. Die Miene des eines kündigt seinem Nachbarn von einer andern Religion eine ganze Hölle an. Das Murmeln des Beyfalls von einem, des Unwillens von andern, nöthigt den Redner seine Stimme zu erheben; er erhebt sich selbst. Seine Phantasie, genährt mit den schwärzesten Bildern des Sannatismus glüht in jedem Ausdrucke; das kochende Blut schwellt ihm alle Muskeln auf. Seine Zunge getaucht in Flammen des ewigen Feuers, sprühet nichts als Feuer und Schwefel. Galle im Herzen, und Weiser im Munde, schüttet er in schwülstigen Metaphern eine ganze Flut von Pestilenzen über die unüberzeugte Menge daher.

Kann man sich von einem solchen Manne vorstellen, daß er in seinen Gebärden Anstand, in seiner Miene Würde, und Mäßigkeit in seinem ganzen Wesen behalte? Seine Red ist keines von allem fähig. Er braucht seine ganze Maschine, um seiner verkengten Phantasie, seiner heißern Zunge mit Händen und Füßen nachzuhelfen.

Erhabener Bourdaloue! sanfter Fenelon! zärtlicher Masillon! und du, der du durch dein liebvolltes Betragen auf der Kanzel sowohl als in deinem Kirch-

\*) Das dies wirklich der Fall in Mülheim war, bewahrheiten 1000 Augenzengen.



Kirchsprenzel, so manchen irrenden mit deiner heiligen Kirche versöhnt hast, die du alle in deinem Busen trugest, und wie deine Kinder pflegtest, liebenswürdiger Fleischier! würdet ihr einen solchen Wust für eine Predigt, in einem solchen Manne euern Amtsbruder erkennen? würdet ihr nicht zurückschauern ob der Entheiligung der Kanzel? welche Ausdrücke! S. 12. Wenn ihr auch die ganze Bibel mit Stumpf und Stiel hineingefressen hättet. Welch eine Kanzelprache!

Einige Zeit vorher hatte ein Priester des nemlichen Augustinerordens in Köln ebenfalls in einer Kontroverse ganz ernsthaft bewiesen, daß Verben der Lutheraner keinen Zund von den Söhnen entbinden könnte. Die Anhänger des P. Simplicianus führten dieses mit dem größten Triumphe gegen die mühlheimer Protestanten an in einem von den vielen fliegenden Blättern, welche bey dieser Gelegenheit erschienen sind, unter dem Titel Liebe der Wahrheit, auf welchem Blatte jener August. Mönch (zu seiner Schande schreibe ich seinen Namen hieher) P. Joachimus Zaas genannt wird. \*)

Was für Gräuel! Man prüfe solche Predigten nach des geistreichen Jesuiten P. Wurz Grundsätzen der Kanzelberedsamkeit, nach den Mustern eines eben so verehrungswürdigen Exj. P. Mastalier 2c. und man wird mit mir den lebhaftesten Wunsch äußern, daß es dem würdigen Curator der Bönnschen Akademie gefallen möge, eine besondere Rücksicht auf die Vorlesungen auf die Somiletik zu nehmen. Der Einfluß, welchen dieses auf die Kanzeln im Erzstifte und in den angränzenden Landen bald haben würde, müßte für den Menschen- und Religionsfreund die schönste Belohnung seyn.

XXI. Hier schließt der Verfasser, daß weil die Protestanten der freyen Reichsstadt Augspurg sich noch plattere, noch freyere Kontroverspredigten, und zwar an allen Sonntagen hätten gefallen lassen, die mühlheimer Protestanten über weniger freye, weniger platte Predigten kein gegründetes Beschwer führen könnten.

Handgreiffliche Ungereimheiten widerlegt man nicht. Der Verfasser würde uns aber statt dessen einer angenehmen Dienst erwiesen haben, wenn es ihm gefallen hätte, uns über diese Observanz, oder, wenn er lieber will, Augspurgische ungeschriebene Staatsrechtsverfassung etwas mehr Erläuterung zu geben.

Es

---

\*) Diese fliegende Blätter dauern noch wirklich fort, sie sind meist in Knittelversen abgefaßt. Verschiedene davon sind mir zu Gesicht gekommen, unter andern ein Gedicht in 2 Abh. zwischen Teufel, Luther und G. rechtigkeit, wie auch zwischen Teufel, Luther und Burgmann; ferner das obbemelte: Liebe der Wahrheit, nie ist das Wort schändlicher e. tehrte worden. Die Wahrheit giebt sich darin gewaltigviel mit Lügen und Personalitäten ab, wovon alle Reime strotzen. Sie können als Erläuterungen der bemeldten Predigt dienen.

Es war ohne Zweifel von Anbeginn ein gleiches Institut mit jenem in Mülheim, daß alle Jahre einmal ein kathol. Priester unter freyem Himmel eine Kontroverse hielte.

Weil aber dergleichen Reden auch hier, wie der Verfasser selbst versichert, mit so wenig Mäßigung, mit so vieler Bitterkeit, so platt und so frey gehalten wurden, daß es ohne blutige Köpfe selten, und ohne misliche Weiterungen niemals abließ; fand der Augsp. Magistrat für gut, diese Rede vom Felde in die Kirche zu versetzen. Er mochte seine Bedenklichkeiten haben, die ganze Einrichtung auf einmal aufzuheben. Indessen hatte diese Veränderung noch nichts zur Mäßigung beygetragen. Die Reden fuhren fort, eben so platt und so bitter zu seyn, wie vorher. Da fiel nun der Magistrat auf einen ganz politischen Ausweg. Die Ursache, daß diese Predigten so auffallend waren, sahen ihre Hoch- und Wohlweisheiten ganz wohl ein, war eben, weil sie alle Jahre nur einmal gehalten wurden, welches natürlicherweise die Aufmerksamkeit des Volks in der äußersten Spannung erhalten mußte; deswegen dächte der politische Magistrat die Einrichtung per modum Privilegii auf alle Sonn- und Festtage im ganzen runden Jahre aus. Nun war der Sache all ihr Auffallendes benommen. Das Volk erschlaffte drüber. Die Rede mochte nun so frey, so ungescheut, so niedrig und boshaft seyn, wie sie immer wollte, kein Mensch bekümmerte sich mehr darum. Dachte der Protestant an ein katholisches Gotteshaus, so sah er es für ein Gebäude an, welches seiner ursprünglichen Bestimmung nach zum Schimpfen und Schmähnen eingerichtet wäre. Hörte er es wohl einmal selbst mit an, so nahm er es gar nicht übel, und bewunderte nur, wie pflichtmäßig die Männer ihren Beruf ausfüllten. Da waren die Katholischen nun, wo der politische Magistrat sie eigentlich haben wollte. En weder mußten sie sich endlich mäßigen, oder ihre ganze Kirche gerieth in Verachtung. Und siehe da! sie mäßigten sich endlich, und ihre Kirche gerieth nicht ganz in Verachtung.

Ein allerdings sehr heilsames, vielleicht selbst zu Mülheim nachzuahmendes politisches Mittel! wenn anderst jenes nicht für vorzüglicher sollte gehalten werden, diesen Gebrauch, der nach der Erfahrung von so vielen Jahren, Orten und Gegenden mit den schändlichsten Misbräuchen bewachsen ist, völlig aufzuheben; was nicht bewiesen würde, daß durch diese Einrichtung etwa in Mülheim in den langen Jahren schon vieles gefruchtet, und dadurch dieselbe geheiligt worden wäre.

Man fodert hier den Verfasser auf, eine Liste von denen zum Druck zu befördern, welche sich durch diese, aus uralten Zeiten sich herschreibende Streitreden zu Mülheim, von der Wahrheit der christl. Glaubenslehre haben überzeugen lassen

XXII. Der Verfasser entehret den Schatten des verehrungswürdigen Jes. P. Neumeyers, daß er seine Kanzelreden freyer nennt, als die dem Predigt.

Dieser für die Wahrheit eifernde Mann war so weit von persönlichen Anzügen entfernt, daß er vielmehr in einer von jenen 5. Predigten, worin er es sich angelegen seyn läßt die 3 Religionen im Reiche zu vereinigen, gehalten 1754 gedruckt zu Ingolstadt und München, verlegt bey Kraz und Summer, und eben in jener Predigt, von deren Text unser Gutachtenschreiber sein Motto erborgt: Jerusalem, 2c. daß er, sage ich, in jener Predigt ausdrücklich sagt: ich entschlage mich aller bitteren Redensarten, und dringe nur durch bündige Vernunftschlüsse ein.

Von diesem Manne hätte P. Simpl. und der H. Verfasser von dem Amte eines Predigers bessern Unterricht nehmen sollen. Er wußte zu gut, daß man dabey immer seinen Zweck vor Augen halten müsse, daß man durch Bitterkeiten zu diesem großen Zwecke der Vereinigung nie gelangen würde. Selbst in der Predigt, die der Verfasser anführt, trägt er seinen Satz per modum einer Frage vor, die er mit seinen Zuhörern untersuchen will. Dies nennt der Verfasser viel platter und beißend empfindlicher. Ich wüßte nicht; vielmehr würde ich sagen: es war bey der mislichsten Sache mit der größten Bescheidenheit verfahren, wenn man sie per modum einer Frage, eines Zweifels, den man nach und nach zu erörtern sucht, vorträgt.

XXIII. Ob die mühlheimer Protestanten sich durch ihre Triumph berechtigt halten könnten, in der Folge ganz ungegründete Beschwerden vorzubringen; diese Sorge hätte der Verfasser nur derjenigen Obrigkeit zu überlassen, welcher die Erkenntniß darüber zustehet; welche alsdann auch ihre Maafregeln zu nehmen wissen wird, ohne sich deshalb vom Verfasser belehren zu lassen, ob und in wie weit in diesem und jenem Stecken der Herz. Gülich und Berg das Normaljahr für oder wider die Protestanten streite, und ob

XXIV. Die 35. und 50. §. §. Art. V. des westph. Fried. Instruments sowohl als die Reichsschlüsse auf den vorliegenden Fall ihre Anwendung finden, und den Gül. Berg. Geheimrath berechtigen, das dem Landesherrn als Landesherrn zustehende Majestätörecht auf eine solche Art geltend zu machen.

XXV. Der Verfasser zeigt sich noch zu guter Letzt als ein Politiker jener Art, wie sie oben geschildert worden, der nemlich seine eigne, heimliche Weise hat, den westph. Frieden zu verstehen, ihn blos zu einem nächster Tagen ganz und ganz abgeschlossenen Interim zu machen. Den westphäl. Frieden zum Interim! Die Anmerkungen machen sich hier von selbst...

Er zeigt sich ferner vor seinem Abschiede noch als ein Lasterer und Verläumder eines ansehnlichen Korporis, dem er Schuld giebt, daß es sich auf den westph. Frieden so wenig als auf die landesherrliche Gerechtsame verstehe, oder aus Absichten nicht verstehen wolle, welches nur desselben Kaltsinnige Gleichgültigkeit in Religionsfachen, oder vielmehr dessen völliger Unglaube verzeihlich machen könnte.

XXVI. Nach dem von dem Verfasser selbst beygebrachten Maasstabe einen Verläumber und Lasterer zu beurtheilen, wollen wir ihn ist selbst vornehmen. Lästern, sagt der Verf. geschieht auf folgende Weise:

1) Wenn man seinem Nächsten ein falsches Laster aufbürdet.

Um wie vielmehr, wenn man einem ganzen ansehnlichen Korpori, das mit den würdigsten Männern besetzt ist, die der Landesherr dazu bestimmt hat, seine Hoheitsrechte auszuüben, so heimtückisch als Männer ohne Religion auszusprechen die Verwegenheit hat.

2) Wenn man eine That, die für sich selbst gut, oder doch gleichgültig ist, übel ausdeutet.

Daß die vom Göl. Berg. Geheimrath vorgenommene Confiskation eine erlaubte, gute und heilsame Sache sey, beweist unsere ganze Beleuchtung, und mußte dem Verfasser eine allerdings ganz gleichgültige Sache seyn.

3) Wenn man ausser Pflicht und wirklichem Amtsberufe seinem Nächsten wahre oder unwahre, böse, ehr- und herzkränkende, höchst unbescheidene Vorwürfe macht.

Der Verfasser zeige, daß diese Sache von den Erzstiftischen Untergerichten, auf Anstehen, an die Bönische Akademie versandt worden, daß das sogenannte Rechtsgutachten collegialiter verabsfaßt, und daß es dieses Collegii, oder seine eigene Instruction mit sich bringe, mit es seine Pflicht, sein Amtsberufe seye, die Gerechtfame eines andern Landesherrn, und seiner nachgesetzten Regierung anzufechten, und derselben solche unwahre, böse, ehr- und herzkränkende, höchst unbescheidene Vorwürfe zu machen; oder er gestehe, daß er selbst unter den Lästern der erste sey.

Uebrigens wird sich P. Simpl. Zahn eben so gut nach diesem Maasstabe messen lassen, wenn man den 20. und 7. S. unserer Beleuchtung mit zur Hand nimmt, dessen Inhalt der Verfasser ganz heimlich, so nach seiner Art vorbeizuschleichen wußte.

XXVII. "Nein! weder Natur noch Völkerrecht, weder die göttliche noch irgend ein weltliches Recht konnten den Verfasser zu seinem vermessenen Schritte berechtigen, mithin ihn auch nicht von dem Vorwurf retten, der Verfasser eines schändlichen Pasquills, einer höchst erböthenen Schmah- und Schandschrift zu seyn, worin die falschesten Ausbürdungen, die boshaftesten Ausdeutungen und Verdrehungen der heiligsten Verträge, die lügenhafteste Vergrößerungen und Vorspiegelungen ausser Pflicht und wirklichem Amtsberufe, mit Unbescheidenheit, unzeitig angebrachte ehr- und herzkränkende Vorwürfe, die eigentliche Werke eines Lasterers aufeinander gehäuft sind.

XXVIII. Der Leser wird nun völlig in den Stand gesetzt seyn, einzusehen, wie schief und schiehend des Verfassers Entscheidung ausgefallen ist; und

1. Wie heilsam und nothwendig die von dem G. B. Geheimrath erkannte Confiskation gewesen.

2. Wie

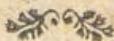
2. Wie sehr P. S. Zaun weil er den Apostel Paulus an Timoth. II. 4. und bey dem Verfasser S. 7. so schlecht verstanden, sich selbst, und seine heilige Religion beschimpft, sich zu freuen, daß seine Strafe und der Schimpf nicht härter ausgefallen seye, folglich mit dieser leichten Ahndung vor Lieb zu nehmen, Ursache habe.

3. Wie wenig dies die mülh. kath. Gemeinde beschimpfen könne, welche nur in dem Falle Antheil an der Beschimpfung haben könne, wenn dieselbe durch Gutheißung auch Antheil an dem Vergehen nehmen sollte; und daß dieselbe sich hier im nemlichen Falle mit einem Corpore academico befinde, welches durch die Schandschriften eines einzelnen Mitgliedes, sollte es auch des Primarii irgend einer Fakultät seyn, alsdann einen ihrem auflebenden Ruhme sehr nachtheiligen Flecken erhält, wenn es durch Approbation, oder durch schädliche Nachsicht an seinem Frevel participiret.

4. Wie eben wenig man die geistliche Obrigkeit durch sothane Confiskation für beschimpft ausgeben könne, als welche selbst die der bemeldten Predigt vorgedruckte Approbation, noch vor ergangener Confiskation, dadurch feyerlich für erschlichen erklärt hat, daß sie bemeldte Predigt, wie sonst üblich, Sonntags nach dem H. Fronleichnamofeste in Köln vortragen zu lassen, verboten hat; von welcher Obrigkeit es übrigens sehr zu wünschen wäre, daß sie auf den weltlichen Staat künftighin voraus mehrere Rücksicht zu nehmen belieben, und die weltliche Obrigkeit entübrigen möge, nothwendige, aber so auffallende Maasregeln hinten her zu ergreifen.

5. Wie wenig die kath. Gemeinde dadurch in ihrem Glauben geschwächt werde, wie vielmehr zu ihrem Trost und zu ihrer Stärkung im Glauben es gereichen müsse, wenn durch eine nähere Aufsicht über die Kanzelreden der Prediger genöthiget wird, mit Anstand und Würde seine Lehren vorzutragen, wovon das Gegentheil unsere Kirche und ihre Mitglieder bey andern Glaubensverwandten beschimpfet, und immer mehr beschimpfen würde, wenn P. S. Zaun durch eine unzeitige Nachsicht von Seiten seiner Obrigkeit zu künftigen mehrerem dergleichen Unfug Kühner und berechtigter geworden wäre.

Der Leser wird dieses alles von selbst schon eingesehen haben, und mit mir den lebhaftesten Wunsch hegen, daß Hoherwähnter Geheimrath es nicht bey diesem ersten Schritte bewenden lassen, sondern mit Zuziehung der geistlichen Obrigkeit, in Hebung des allensfalls noch fortdauernden Aergernisses aller vernünftigen und aufgekärten katholischen Christen die Kanzeln im Lande überhaupt von solchem die heilige kathol. Religion erniedrigenden Unrathe völlig zu säubern, veranlaßt werden möge.



2. Wie sehr  
und beym Verfasse  
Religion beschimpft  
härter ausgefallen s  
Ursache habe.

3. Wie wenig  
nur in dem Falle  
durch Gutheißung  
selbe sich hier im n  
durch die Schandse  
irgend einer Fakult  
theiligen Flecken er  
Nachsicht an seiner

4. Wie eben  
für beschimpft aus  
gedruckte Approbat  
für erschlichen erklä  
tags nach dem S  
hat; von welcher  
den weltlichen Ste  
und die weltliche Q  
Maafregeln hinter

5. Wie wen  
werde, wie vielme  
reichen müsse, we  
ger genöthiget wir  
von das Gegenthe  
wandten beschimp  
durch eine unzeitig  
kerem dergleichen

Der Leser wi  
den lebhaftesten W  
diesem ersten Sch  
Obrigkeit, in He  
nünftigen und auf  
von solchem die he  
ren, veranlaßt we

ulus an Timoth. II. 4.  
elbst, und seine heilige  
and der Schimpf nicht  
ang vor Lieb zu nehmen,

himpfen könne, welche  
könne, wenn dieselbe  
en sollte; und daß dies  
lemico befinde, welches  
ollte es auch des Primarii  
nden Ruhme sehr nach  
oder durch schädliche

ch sothane Confiskation  
bemeldten Predigt vor  
tion, dadurch feyerlich  
wie sonst üblich, Sonn  
en zu lassen, verbotnen  
hen wäre, daß sie auf  
ht zu nehmen belieben,  
ige, aber so auffallende

em Glauben geschwächt  
ung im Glauben es ge  
Kanzelreden der Predi  
hren vorzutragen, wo  
ey andern Glaubensver  
de, wenn V S Zahn  
feit zu künftigen meh  
geworden wäre.

en haben, und mit mir  
Scheimrath es nicht bey  
Zuziehung der geistlichen  
en Biergernisses aller ver  
regeln im Lande überhaupt  
Unrathe völlig zu säube

